
Nr. 3

Jahrgang 2005

vom 25. November 2005

Seite 136 bis 263

Inhalt

Seite

Siebte Satzung zur Änderung der Studienordnung für die Diplom-Studiengänge der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft Vom 16. August 2005	138
Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Universität Passau Vom 16. August 2005	142
Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre der Universität Passau Vom 16. August 2005.....	147
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Business Computing Mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Universität Passau Vom 16. August 2005	152
Neunundzwanzigste Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Passau Vom 14. September 2005	154
Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Passau Vom 30. September 2005.....	157
Satzung der Universität Passau zur Regelung des Verfahrens der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe der besonderen Leistungsbezüge Vom 27. Oktober 2005	172

Inhalt	Seite
Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik an der Universität Passau Vom 9. November 2005	174
Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Kulturwirtschaft/International Cultural and Business Studies an der Universität Passau Vom 9. November 2005	190
Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Internet Computing an der Universität Passau Vom 10. November 2005.....	229
Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Business Administration and Economics mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Universität Passau Vom 14. November 2005.....	244

**Siebte Satzung zur Änderung der Studienordnung für die Diplom–Studiengänge
der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft der Universität Passau**

Vom 16. August 2005

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Passau folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studienordnung für die Diplom–Studiengänge der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft der Universität Passau vom 4. März 1993 (KWMBI II S. 300), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. September 2004 (vABIUP 2005 S. 7), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 Buchst. e, Satz 8 Buchst. b und Satz 9 Buchst. a werden jeweils die Worte „Geld und Außenwirtschaft“ durch die Worte „Außenwirtschaft und Internationale Ökonomik“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. b Satz 2 werden die Worte „Geld- und Außenwirtschaft“ durch die Worte „Außenwirtschaft und Internationale Ökonomik“ ersetzt.

bb) Buchst. c wird wie folgt geändert:

- In den Unterpunkten c1 Satz 3 und c2 Satz 2 werden jeweils die Worte „einer Fortgeschrittenenübung oder“ gestrichen.
- In Unterpunkt c3 Satz 2 werden die Worte „ in einer Fortgeschrittenenübung oder“ gestrichen.
- In den Unterpunkten c4 Satz 3 und c7 Satz 3 werden jeweils die Worte „einer Fortgeschrittenenübung oder“ gestrichen.
- In Unterpunkt c10 Satz 3 werden die Worte „einer Fortgeschrittenenübung oder in“ gestrichen.

cc) Buchst. d wird wie folgt geändert:

- In den Unterpunkten d2 Satz 2, d3 Satz 2 und d4 Satz 5 werden jeweils die Worte „einer Fortgeschrittenenübung oder“ gestrichen.
- Unterpunkt d5 erhält folgende Fassung:

„d5) Außenwirtschaft und Internationale Ökonomik

Das Prüfungsfach Außenwirtschaft und Internationale Ökonomik baut auf den im Grundstudium erworbenen Kenntnissen der Volkswirtschaftslehre auf. Dabei werden die Inhalte der Hauptstudiumsvorlesung Internationale Wirtschaftsbeziehungen erweitert und vertieft. Der erforderliche Leistungsnachweis für die Meldung zur Diplomprüfung kann in einem Hauptseminar erworben werden.“

- In Unterpunkt d6 Satz 3 werden die Worte „einer Fortgeschrittenen-
übung oder“ gestrichen.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchst. a Satz 3 werden die Worte „einer Fortgeschrittenenübung oder“
gestrichen.
 - bb) Buchst. b wird wie folgt geändert:
 - In Satz 2 werden die Worte „ Geld- und Außenwirtschaftspolitik“ durch
die Worte „Außenwirtschaft und Internationalen Ökonomik“ ersetzt.
 - In Satz 3 werden die Worte „einer Fortgeschrittenenübung oder“ gestri-
chen.
 - cc) In Buchst. c Satz 4 werden die Worte „eine Fortgeschrittenenübung oder“
gestrichen.
 - dd) In Buchst. f Unterpunkt f2, Buchst. g Unterpunkt g1 und im Klammerzusatz
des Buchst. h Unterpunkt h1 Satz 2 werden jeweils die Worte „ Geld- und
Außenwirtschaft“ durch die Worte „Außenwirtschaft und Internationale Ö-
konomik“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 5 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(5) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung beziehungsweise zum ersten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an den in § 6 Abs. 3 a1 bis a3 aufgeführten Propädeutika und bei Wahl eines kulturwissenschaftlichen Schwerpunkts zusätzlich an der Lehrveranstaltung nach § 6 Abs. 3 a4. Wird die Diplom-Vorprüfung in zwei Abschnitten abgelegt, so genügt es, wenn drei der Leistungen gemäß § 6 Abs. 3 a1 bis a4 erst beim An-

trag auf Zulassung zum zweiten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung erbracht sind.“.

- b) In Abs. 9 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „Geld und Außenwirtschaft“ durch die Worte „Außenwirtschaft und Internationale Ökonomik“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung erworbene Leistungsnachweise behalten ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 20. Juli 2005 nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 26. Juli 2005 Nr. I/2. I – 09.3230/2005, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 4. August 2005 Nr. X/4-5e66a(6)-10b/28 854).

Passau, den 16. August 2005

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 16. August 2005 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16. August 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 16. August 2005.

**Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Diplom–Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Universität Passau**

Vom 16. August 2005

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Passau folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Diplom–Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Universität Passau vom 15. Juli 2002 (KWMBI II 2003 S. 749), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. September 2004 (vABIUP 2005 S. 3), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und nach dem Wort „schriftlich“ werden die Worte „oder in elektronischer Form“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung hat bei Wahl eines kulturwissenschaftlichen Schwerpunktes nach § 11 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Anlage II für den Termin, in dem die Prüfungsleistung des kulturwissenschaftlichen Schwerpunktes erbracht wird, abweichend von Satz 1 ausschließlich schriftlich unter Vorlage von Nachweisen über die in Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen zu erfolgen.“

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung beziehungsweise zum ersten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung sind:

1. die Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Qualifikationsverordnung in der jeweils geltenden Fassung;
2. die Immatrikulation als ordentlicher Student an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau;
3. die erfolgreiche Teilnahme an den propädeutischen Lehrveranstaltungen
 - a) Betriebliches Rechnungswesen;
 - b) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler;
 - c) Wirtschaftsinformatik;
 - d) bei Wahl des kulturwissenschaftlichen Schwerpunkts gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 zusätzlich: Die erfolgreiche Teilnahme an einer propädeutischen Lehrveranstaltung in einer Sprache des gewählten Kulturraums (in der Regel Sprachschein (Grundstufe)).

Die Nachweise Buchst. a bis c werden jeweils aufgrund einer mindestens mit der Note „ausreichend“ bewerteten Klausurarbeit von dreistündiger Gesamtdauer erbracht.

Wird die Diplom-Vorprüfung in zwei Abschnitten abgelegt, so genügt für die Zulassung zum ersten Abschnitt einer der Nachweise Buchst. a bis d; die übrigen Nachweise müssen spätestens für die Zulassung zum zweiten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung vorliegen.

4. der Student darf im Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre oder einem verwandten im Grundstudium gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden sein.“.

- c) In Abs. 4 werden die Worte „auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen“ gestrichen.
- d) Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung beziehungsweise zum ersten und zweiten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung wird versagt, wenn die für die Zulassung in Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.“.

- 2. In § 14 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „gilt die Diplom-Vorprüfung als endgültig nicht bestanden“ durch die Worte „werden die nicht innerhalb der Frist erbrachten Prüfungsleistungen mit der Note 5,00 („nicht ausreichend“) bewertet und die Wiederholungsprüfung gilt als nicht bestanden“ ersetzt.

- 3. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder in elektronischer Form“ eingefügt.

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. die Immatrikulation als ordentlicher Student an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau;
2. die bestandene Diplom-Vorprüfung der Betriebswirtschaftslehre nach § 15 Abs. 2 oder eine nach § 9 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung;
3. der Student darf im Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder in einem verwandten im Grundstudium gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden haben und nicht in einem dieser Studiengänge mit dem Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden sein;

4. bei Wahl einer Wirtschaftsfremdsprache als Pflichtwahlfach nach § 17 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 ist zusätzlich der in Anlage IV Abs. 3 Satz 1 genannte Leistungsnachweis, bei Wahl des kulturwissenschaftlichen Schwerpunktes nach § 17 Abs. 1 Satz 3 sind zusätzlich die in Anlage V Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Leistungsnachweise zu erbringen. Die Anmeldung zu Prüfungsleistungen in der Wirtschaftsfremdsprache sowie des kulturwissenschaftlichen Schwerpunktes hat abweichend von Abs. 1 Satz 1 ausschließlich schriftlich unter Vorlage von Nachweisen über die in Nrn. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie der in Satz 1 genannten Leistungsnachweise zu erfolgen.“.

c) In Abs. 4 werden die Worte „auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen“ gestrichen.

d) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung wird versagt, wenn eine oder mehrere der in Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.“.

4. In Anlage II werden die Worte „Geld- und Außenwirtschaft“ durch die Worte „Außenwirtschaft und Internationale Ökonomik“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 20. Juli 2005 nach Genehmigung der Satzung mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 04.08.2005 Nr. X/4-5e66a(6)-10b/29 219.

Passau, den 16. August 2005

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 16. August 2005 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16. August 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 16. August 2005.

**Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Diplom–Studiengang Volkswirtschaftslehre der Universität Passau
Vom 16. August 2005**

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Passau folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Diplom–Studiengang Volkswirtschaftslehre der Universität Passau vom 15. Juli 2002 (KWMBI II 2003 S. 766), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. September 2004 (vABIUP 2005 S. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und nach dem Wort „schriftlich“ werden die Worte „oder in elektronischer Form“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung hat bei Wahl eines kulturwissenschaftlichen Schwerpunktes nach § 11 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Anlage II für den Termin, in dem die Prüfungsleistung des kulturwissenschaftlichen Schwerpunktes erbracht wird, abweichend von Satz 1 ausschließlich schriftlich unter Vorlage von Nachweisen über die in Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen zu erfolgen.“

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung beziehungsweise zum ersten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung sind:

1. die Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Qualifikationsverordnung in der jeweils geltenden Fassung;
2. die Immatrikulation als ordentlicher Student an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau;
3. die erfolgreiche Teilnahme an den propädeutischen Lehrveranstaltungen
 - a) Betriebliches Rechnungswesen;
 - b) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler;
 - c) Wirtschaftsinformatik;
 - d) bei Wahl des kulturwissenschaftlichen Schwerpunkts gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 zusätzlich: Die erfolgreiche Teilnahme an einer propädeutischen Lehrveranstaltung in einer Sprache des gewählten Kulturraums (in der Regel Sprachschein (Grundstufe)).

Die Nachweise Buchst. a bis c werden jeweils aufgrund einer mindestens mit der Note „ausreichend“ bewerteten Klausurarbeit von dreistündiger Gesamtdauer erbracht.

Wird die Diplom-Vorprüfung in zwei Abschnitten abgelegt, so genügt für die Zulassung zum ersten Abschnitt einer der Nachweise Buchst. a bis d; die übrigen Nachweise müssen spätestens für die Zulassung zum zweiten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung vorliegen.

4. der Student darf im Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre oder einem verwandten im Grundstudium gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden sein.“.

c) In Abs. 4 werden die Worte „auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen“ gestrichen.

d) Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung beziehungsweise zum ersten und zweiten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung wird versagt, wenn die für die Zulassung in Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.“.

2. In § 14 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „gilt die Diplom-Vorprüfung als endgültig nicht bestanden“ durch die Worte „werden die nicht innerhalb der Frist erbrachten Prüfungsleistungen mit der Note 5,00 („nicht ausreichend“) bewertet und die Wiederholungsprüfung gilt als nicht bestanden“ ersetzt.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder in elektronischer Form“ eingefügt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. die Immatrikulation als ordentlicher Student an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau;
2. die bestandene Diplom-Vorprüfung der Volkswirtschaftslehre nach § 15 Abs. 2 oder eine nach § 9 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung;
3. der Student darf im Studiengang Volkswirtschaftslehre oder in einem verwandten im Grundstudium gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden haben und nicht in einem

dieser Studiengänge mit dem Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden sein;

4. bei Wahl einer Wirtschaftsfremdsprache als Pflichtwahlfach nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e oder Nr. 2 Buchst. d in Verbindung mit § 17 Abs. 2 ist zusätzlich der in Anlage IV Abs. 3 Satz 1 genannte Leistungsnachweis, bei Wahl des kulturwissenschaftlichen Schwerpunktes nach § 17 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 3, sind zusätzlich die in Anlage V Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Leistungsnachweise zu erbringen. Die Anmeldung zu Prüfungsleistungen in der Wirtschaftsfremdsprache sowie des kulturwissenschaftlichen Schwerpunktes hat abweichend von Abs. 1 Satz 1 ausschließlich schriftlich unter Vorlage von Nachweisen über die in Nrn. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie der in Satz 1 genannten Leistungsnachweise zu erfolgen.“.

c) In Abs. 4 werden die Worte „auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen“ gestrichen.

d) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung wird versagt, wenn eine oder mehrere der in Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.“

4. In § 18 Abs. 4 Satz 2, § 26 Abs. 2 Sätze 1 und 3, Anlage I Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 werden jeweils die Worte „Geld- und Außenwirtschaft“ durch die Worte „Außenwirtschaft und Internationale Ökonomik“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 20. Juli 2005 nach Genehmigung der Satzung mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 04.08.2005 Nr. X/4-5e66a(6)-10b/28 857.

Passau, den 16. August 2005

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 16. August 2005 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16. August 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 16. August 2005.

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den
Studiengang Business Computing
mit dem Abschluss Bachelor of Science
an der Universität Passau**

Vom 16. August 2005

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Passau folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 16 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Studiengang Business Computing mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Universität Passau vom 18. Oktober 2004 (vABIUP 2005 S. 9) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder in elektronischer Form“ eingefügt.
2. Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird der Passus „nachzuweisen durch die Immatrikulationsbescheinigung“ gestrichen.
 - b) In Nr. 2 wird der Passus „nachzuweisen durch eine entsprechende schriftliche Erklärung“ gestrichen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 20. Juli 2005 nach Genehmigung der Satzung mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 04.08.2005 Nr. X/4-5e69eIX-10b/29 136.

Passau, den 16. August 2005

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 16. August 2005 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16. August 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 16. August 2005.

**Neunundzwanzigste Satzung zur Änderung der
Zwischenprüfungsordnung
der Philosophischen Fakultät
der Universität Passau**

Vom 14. September 2005

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 39 a der Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Passau vom 12. November 1982 (KWMBI II 1983 S. 546), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Januar 2005 (vABIUP S. 67), wird wie folgt geändert:

2. Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. a wird der Passus „Diskrete Strukturen“ durch den Passus „Grundlagen der Informatik‘ oder ‚Algorithmen und Datenstrukturen“ ersetzt.
- b) In Buchst. b wird der Passus „Rechensysteme“ durch den Passus „Grundlagen der Mathematik I‘ oder ‚Grundlagen der Mathematik II“ ersetzt.

3. Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. a) wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte "den Grundlagen" werden gestrichen.

bb) Die Doppelbuchst. aa bis cc erhalten folgende Fassung:

- „aa) Grundlagen der Informatik,
- bb) Grundbegriffe der Programmierung,
- cc) Algorithmen und Datenstrukturen.“

cc) Die Doppelbuchst. dd bis gg werden gestrichen.

b) Buchst. b wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „praktischen“ wird durch das Wort „system-orientierten“ ersetzt.

bb) Die Doppelbuchst. bb und cc erhalten folgende Fassung:

- „bb) Datenmodellierung,
- cc) Verteilte Systeme.“

cc) Die Doppelbuchst. dd bis ff werden gestrichen.

4. Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchst. a werden die Worte „die Grundlagen“ durch die Worte „Grundkenntnisse in“ ersetzt.

b) In Buchst. b werden die Worte „die praktische“ durch die Worte „in der system-orientierten“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) 1Studenten, die ihr Studium im Fach Informatik gemäß § 72 a LPO I bereits vor Inkraft-Treten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, können auf Antrag die Zwischenprüfung nach der Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Passau in der Fassung dieser Änderungssatzung ablegen. 2In diesem Fall kann abweichend von § 1 Nr. 1 Buchst. a der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung ‚Algorithmen und Datenstrukturen‘ durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung ‚Rechensysteme‘ nach § 39 a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b der Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Passau in der bisherigen Fassung ersetzt werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 20. Juli 2005 nach Genehmigung der Satzung mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 4. August 2005 Nr. X/4-5e66Z-10b/29 137.

Passau, den 14. September 2005

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

i. V.

Bloch

Die Satzung wurde am 14. September 2005 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. September 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 14. September 2005.

Ordnung
für die
Deutsche Sprachprüfung
für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)
an der Universität Passau

Vom 30. September 2005

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (Bay-HSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

1Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher oder männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form. 2Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) 1Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen für die Aufnahme eines Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse (sprachliche Studierfähigkeit) nachweisen. 2Dieser Nachweis erfolgt durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens dem Gesamtergebnis DSH-2. 3An der Universität Passau können auf Beschluss des Fachbereichsrats der Fakultät, der die Studiengänge zugeordnet sind, für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden.

(2) 1Das als DSH-1 festgestellte Gesamtergebnis der Prüfung weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. 2Das als DSH-2 festgestellte Gesamtergebnis der Prüfung gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. 3Das als DSH-3 festgestellte Gesamtergebnis der Prüfung weist besonders hohe Deutschkenntnisse nach; dieses Gesamtergebnis liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

(3) Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) vom 25. Juni 2004 (Beschluss des 202. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz vom 08. Juni 2004 und Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. Juni 2004) bestandene DSH, ein nach Maßgabe dieser Rahmenordnung abgelegter „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) und der im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs bestandene Prüfungsteil „Deutsch“ werden, unter Berücksichtigung von Differenzierungen des Prüfungsergebnisses, von der Universität Passau als Nachweis sprachlicher Studierfähigkeit anerkannt.

(4) Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit sind befreit:

1. Studienbewerber, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
2. Inhaber des „Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz – Stufe II“ (DSD II) (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 16. März 1972 und vom 05. Oktober 1973 in jeweils geltender Fassung);
3. Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde;
4. Inhaber des „Kleinen Deutschen Sprachdiploms“ oder des „Großen Deutschen Sprachdiploms“, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden.
5. Studienbewerber, die die Deutsche Sprachprüfung unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule an einer ausländischen Hochschule abgelegt haben.
6. Studienbewerber, die sich im Rahmen von Austauschprogrammen zu einem kurzzeitigen Studienaufenthalt ohne das Ziel eines Studienabschlusses um einen Studienplatz bewerben.

Zweck der Prüfung

Durch die Deutsche Sprachprüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit der in § 1 Satz 1 genannten Studienbewerber in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie mündlicher Ausdruck nachgewiesen.

§ 3

Prüfungstermine, Anmeldung und Zulassung zur Prüfung, Prüfungsentgelt

(1) 1Die Prüfung findet in der Regel zweimal jährlich statt. 2Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsvorsitzenden festgesetzt und drei Monate vor Beginn der Prüfung durch Aushang an den öffentlichen Anschlagflächen des Sprachenzentrums bekannt gegeben.

(2) 1Die Anmeldung erfolgt spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin beim Sprachenzentrum der Universität Passau. 2Macht ein Bewerber bei der Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass er wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllen kann, wird ihm auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen; dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(3) 1Für die Zulassung zur Prüfung muss der Bewerber neben der Studienplatzzusage der Universität Passau folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. 1Er muss über ausreichende Sprachkenntnisse im Deutschen verfügen. 2Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn dem Kandidaten die deutsche Standardsprache geläufig ist, wenn er anspruchsvollere Texte verstehen und sich schriftlich wie mündlich zu komplexeren Themen äußern kann. 3Diese Kenntnisse sind grundsätzlich durch Zeugnisse nachzuweisen.
2. Er darf die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber nicht endgültig nicht bestanden haben.

2Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsvorsitzende.

(4) Für die Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung wird eine Gebühr in Höhe von 40 € erhoben.

(5) Bei der Berechnung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung sind die Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Elternzeit nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung zu berücksichtigen.

§ 4 Gliederung der Prüfung

(1) 1Die Deutsche Sprachprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. 2Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 Abs. 1 in die drei Teilprüfungen

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes,
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen,
3. Vorgabenorientierte Textproduktion.

(3) 1Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. 2Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht gemäß § 5 Abs. 3 bestanden ist.

§ 5 Bewertung der Prüfung

(1) Im Gesamtergebnis der Prüfung (100 %) sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung gemäß § 10 Abs. 1 und der mündlichen Prüfung gemäß § 11 wie folgt gewichtet:

Schriftliche Prüfung	(insgesamt 70 %)
mit den Teilprüfungen:	
- Hörverstehen:	20 %
- Leseverstehen:	20 %
Wissenschaftssprachliche Strukturen:	10 %
- Textproduktion:	20 %
 Mündliche Prüfung:	 30 %.

(2) 1Falls Prüfungsvorleistungen vorliegen, sind diese entsprechend zu berücksichtigen. 2Wissenschaftssprachliche Strukturen sowie Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 10 Abs. 1 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57 % erfüllt sind.

(4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt sind.

(5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. 4 bestanden ist.

(6) Wird gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62 %, 75 % oder 90 % festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.

(7) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 wird festgestellt

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 6

Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

(1) 1Für die ordnungsgemäße Durchführung der Deutschen Sprachprüfung ist der Prüfungsvorsitzende verantwortlich. 2Prüfungsvorsitzender ist der Leiter des Sprachenzentrums der Universität Passau oder ein von ihm beauftragter und nach der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-W) prüfungsberechtigter Vertreter.

(2) 1Der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich jeweils mindestens zur Hälfte aus hauptberuflich tätigen Lehrkräften der Lehrgebiete Deutsch als Fremdsprache zusammensetzen. 2Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.

(3) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, kann nach Möglichkeit ein Vertreter des Studienfaches beziehungsweise des Fachbereiches angehören, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) 1Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat an einer Prüfung, zu der er sich angemeldet hat, ohne triftige Gründe nicht teilnimmt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

2Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) 1Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. 2Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. 3Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Prüfungsvorsitzende einen neuen Prüfungstermin fest; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. 4Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse angerechnet.

(3) 1Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. 2Bei schriftlichen Prüfungsarbeiten liegt bereits dann eine Täuschung vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz durch die Aufsicht vorgefunden werden. 3Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. 3In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsvorsitzende den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) 1Vor einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist ihm Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. 2Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

1Ist die Prüfung nicht bestanden, muss sie insgesamt wiederholt werden. 2Die Wiederholung kann nur einmal, und zwar innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Prüfungsverfahrens, erfolgen, sofern nicht wegen besonderer, vom Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. 3Ist die Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-1 bestanden und wurden für den Studienzweck keine geringeren sprachlichen Eingangsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 1 Satz 3 festgelegt, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; in diesem Fall wird dem Kandidaten nach Ablegung der Wiederholungsprüfung ein DSH-Zeugnis ausgestellt, das das beste erzielte Ergebnis bescheinigt.

§ 9

Prüfungszeugnis, Einsicht in die Prüfungsakten

(1) 1Über die bestandene Deutsche Sprachprüfung wird ein Zeugnis gemäß der Anlage ausgestellt, das vom Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der

Prüfungskommission unterzeichnet wird. 2Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Passau den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen vom 25. Juni 2004 entspricht.

(2) Liegt das Gesamtergebnis der Prüfung unterhalb der Ebene DSH-1, kann auf Antrag des Kandidaten eine Bescheinigung ausgestellt werden.

(3) Innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfung gewährt.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die drei Teilprüfungen

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag; die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (Bearbeitungszeit: 90 Minuten einschließlich Lesezeit),
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (Bearbeitungszeit: 60 Minuten).

(2) 1Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein.
2Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen.
3Elektronische und/oder andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes:

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes:

1Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. 2Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, gegebenenfalls nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. 3Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung:

1Der Hörtext wird zweimal präsentiert. 2Dabei dürfen Notizen gemacht werden. 3Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. 4Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. 5Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung:

1Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. 2Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. 3Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B. Beantwortung von Fragen, Strukturskizze, Resümee, Darstellung des Gedankenganges. 4Eine zusammenhängende, inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

d) Bewertung:

1Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. 2Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen:

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art des Textes:

1Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, gegebenenfalls nur solche, deren Themen Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. 2Dem Text können beispielsweise eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. 3Der Text soll einen

Umfang von nicht weniger als 4000 und nicht mehr als 5500 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

b) Aufgabenstellung:

1Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. 2Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können unter anderem durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

3Die Aufgabenstellung im Bereich Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. 4Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (zum Beispiel syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann unter anderem Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten. 5Sie soll vom Umfang 25 % dieser Teilprüfung umfassen.

c) Bewertung:

1Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. 2Dabei sind bei den Aufgaben zum Leseverstehen inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit, bei den Aufgaben zu Strukturen ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion:

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

a) Aufgabenstellung:

1Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 200 Wörtern haben. 2Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen und
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten.

3Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten und/oder Zitate. 4Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. 5Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b) Bewertung:

1Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). 2Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 11 Mündliche Prüfung

Die Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, usw.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, und so weiter) umzugehen.

1. Aufgabenstellung und Durchführung:

1Die Dauer des Prüfungsgespräches soll 20 Minuten nicht überschreiten.

2Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal fünf Minuten und einem anschließenden Dialog mit dem Prüfer von maximal 15 Minuten. 3Grundlage der mündlichen Prüfung soll ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein/e Schaubild/Grafik sein. 4Zur Vorbereitung des Prüfungsgespräches soll dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von maximal 15 Minuten gewährt werden.

2. Bewertung:

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C. Schlussbestimmungen

§ 12

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Passau vom 13. Juni 1996 (KWMBI II S. 836), geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2000 (KWMBI II 2001 S. 926). 2Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens finden Prüfungen aufgrund der vorliegenden Prüfungsordnung statt.

(2) Auf Wiederholungsprüfungen in Prüfungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen wurden, findet die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Passau vom 13. Juni 1996 (KWMBI II S. 836), geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2000 (KWMBI II 2001 S. 926), Anwendung.

Anlage zur Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Passau

Anlage

DSH-Zeugnis®

Herr/Frau

.....

geboren am in

.....

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis: DSH- [DSH-3/DSH-2/DSH-1]

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung:

Hörverstehen: %

Textproduktion: %

Leseverstehen: %

Wissenschaftssprachliche Strukturen: %

Mündliche Prüfung: [% / - von mündlicher Prüfung befreit gem. § 4 Abs. 3 -]

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus.

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

Empfehlung zu weiteren Sprachkursen:

Passau, den

Der Prüfungsvorsitzende

Unterschrift
Unterschrift

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der Universität Passau vom [Datum] zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ vom 25.06.2004 und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (Registrierungsnummer). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 6 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen.

Im Gesamtergebnis sind schriftliche Prüfungsteile und mündliche Prüfung im Verhältnis 70:30 gewichtet.

(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:

Gesamtergebnis		Zulassung (gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen vom 25.06.2004, § 3, Abs. 3 bis 5)
DSH-3:	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 3) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen
DSH-2:	Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 4) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.
DSH-1:	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 5) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an

		derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.
--	--	---

(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen

Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit, ...	DSH-2 Differenzierte Fä- higkeit, ...	DSH-1 Grundlegende Fä- higkeit, ...
Schriftlich			
Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen, ...).		
Leseverstehen	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.		
und			
wissenschaftssprachliche Strukturen	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung,		
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung.		
Mündlich			

Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen, ...); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, ...).
---------------------------	--

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 20. Juli 2005 nach Genehmigung der Satzung mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 20. September 2005 Nr. X/4-5e69n-10b/28 443.

Passau, den 30. September 2005

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

**Satzung
der Universität Passau
zur Regelung des Verfahrens
der Bewertung der besonderen Leistungen
zur Vergabe der besonderen Leistungsbezüge**

Vom 27. Oktober 2005

Aufgrund des Art. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2003/2004 (Nachtragshaushaltsgesetz – NHG 2004) vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), in Verbindung mit § 10 Satz 1 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 15. Dezember 2004 (GVBl S. 575) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt das hochschulinterne Verfahren der Bewertung der besonderen Leistungen im Sinn des § 4 Abs. 1 Satz 1 BayHLeistBV. ²Sie gilt für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 2 und W 3.

§ 2

Verfahren der Vergabe der besonderen Leistungsbezüge

- (1) ¹Eine Bewertungsrunde zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge findet grundsätzlich jährlich bis spätestens zum 15. November statt. ²Es gibt keine Vorabquotierungen für Fächer, Fächergruppen oder Fakultäten. ³Besondere Leistungsbezüge können alle drei Jahre gewährt werden.
- (2) ¹Bis zum 30. Juni eines Jahres informiert die Rektorin bzw. der Rektor hochschulintern in geeigneter Weise über
 1. die voraussichtlich für besondere Leistungsbezüge zur Verfügung stehenden Mittel,
 2. die voraussichtliche Höhe des Betrages der Stufe 1 und der Stufe 2 und
 3. geschlechtsdifferenziert über die bisherige Verteilung der Leistungsstufen.²Die Information hat keine Bindungswirkung.
- (3) ¹Die Entscheidung über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge ergeht aufgrund eines Antrags der Professorin bzw. des Professors oder eines Vorschlags der Dekanin bzw. des Dekans oder eines Mitglieds des Leitungsgremiums. ²In dem Antrag bzw. dem Vorschlag ist unter Verwendung eines vorgeschriebenen Formblatts zu begründen, worin die besonderen Leistungen liegen. ³Dabei sind die erbrachten Leistungen in den in § 4 Abs. 2 bis 5 der Grundsätze der Universität Passau für die Vergabe von Leistungsbezügen genannten Tätigkeitsfeldern für den Zeitraum der zurückliegenden drei Jahre nachzuweisen.
- (4) ¹Der Antrag ist der Rektorin bzw. dem Rektor über die zuständige Dekanin bzw. den zuständigen Dekan, versehen mit einer Stellungnahme und einem Entscheidungsvorschlag, bis spätestens zum 31. August vorzulegen. ²Vorschläge der Dekanin bzw. des Dekans sind bis zu diesem Termin bei der Rektorin bzw. dem Rektor unmittelbar einzureichen. ³Verspätet oder unvollständig eingegangene Anträge bzw. Vorschläge werden nicht berücksichtigt.
- (5) ¹Die Rektorin bzw. der Rektor entscheidet nach Beratung im Leitungsgremium nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Leistungs- und Gleichbehandlungs-

grundsatzes über die Anträge bzw. Vorschläge. ²Die Entscheidungen sind aktenkundig zu machen und ergehen schriftlich.

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie wird spätestens nach fünf Jahren evaluiert.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 15. Juni 2005 und des Beschlusses des Leitungsgremiums im Wege des Art. 23 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG vom 26. Oktober 2005 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 16. August 2005 Nr. IX/6-H2300.

Passau, den 27. Oktober 2005

Professor Dr. Walter Schweitzer
Rektor

Die Satzung wurde am 27. Oktober 2005 in der Universität Passau niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27. Oktober 2005 durch Anschlag in der Universität Passau bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Oktober 2005.

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik an der Universität Passau

Vom 9. November 2005

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bachelor-Grad und Ziele des Bachelor-Studiengangs
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Dauer, Umfang und Aufbau des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Anmeldung zur Prüfung
- § 9 Art und Zeitpunkt der Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Bachelor-Arbeit
- § 13 Fristüberschreitungen
- § 14 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 15 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsgesamtnote
- § 17 Wiederholung von Prüfungen
- § 18 Zeugnis und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Urkunde und Diploma Supplement
- § 20 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 21 Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 22 Übergangsregelung
- § 23 Inkrafttreten; Geltungsbereich; Außerkrafttreten

Anhang:

- 1: Modulkatalog und Studienplan im Pflichtfach

- 2: Modulkatalog und Studienplan für die Wahlfächer
- 3: Umrechnung von Noten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt Prüfungen sowie Prüfungsanforderungen für den Bachelor-Studiengang Informatik an der Universität Passau und beschreibt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs.

§ 2 Bachelor-Grad und Ziele des Bachelor-Studiengangs

(1) Nach erfolgreich abgeschlossenem Bachelor-Studium wird der akademische Grad eines **Bachelor of Science (B. Sc.)** verliehen.

(2) ¹Der Bachelor-Grad bildet einen ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums der Informatik. ²Durch Prüfungen, die studienbegleitend abgelegt werden, soll festgestellt werden, ob der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse in Informatik erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt werden und ob er befähigt ist, die vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse anzuwenden und sich im Zuge eines lebenslangen Lernens schnell neue, vertiefende Kenntnisse anzueignen.

(3) ¹Der Bachelor-Studiengang Informatik an der Universität Passau legt die Grundlagen des Faches in der fachlichen Breite, auf die in einem Masterstudiengang oder in einer beruflichen Tätigkeit aufgebaut werden kann. ²Die Bachelor- und Master-Studiengänge in Informatik sind konsekutive Studiengänge, die zusammen zu Wissenschaftlichkeit, Selbstständigkeit und Forschungsnähe ausbilden.

(4) ¹Die Informatik ist eine der treibenden Kräfte für den technischen Fortschritt in allen Bereichen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens. ²Angesichts der ständigen Weiterentwicklung und Ausweitung der Informations- und Kommunikationstechnologie und der daran geknüpften Erwartungen hinsichtlich Leistung, Flexibilität und Bedienungskomfort erweitern sich die in Frage kommenden Tätigkeitsfelder für Informatiker kontinuierlich und unterliegen einem ständigen Wandel. ³Hierdurch ergeben sich für Informatiker vielseitige, attraktive Berufsperspektiven in anspruchsvollen Tätigkeitsbereichen in Industrie, Handel, Versicherungen, Dienstleistungen, Unternehmensberatung, Öffentlicher Verwaltung und nicht zuletzt der Forschung.

⁴Die konsekutiven Bachelor- und Master-Studiengänge Informatik an der Universität Passau sind auf diese Anforderungen ausgerichtet und bieten eine Ausbildung in den zentralen Gebieten der Informatik auf der Basis wissenschaftlicher Methoden. ⁵Die Absolventen erwerben die Fähigkeit, die komplexen, aus den vielfältigen Anwendungen der Informatik kommenden Probleme zu erfassen, sie zu strukturieren, für die weitere Bearbeitung formal zu beschreiben und zu repräsentieren und sie unter Kenntnis der Möglichkeiten von Hardware und Software einer Lösung zuzuführen. ⁶Neben dem Erwerb praktischer Kenntnisse gehört dazu die Qualifikation zum Denken in abstrakten Strukturen und zur Bewertung von Lösungen anhand allgemein gültiger Kriterien. ⁷Im Bachelor-Studiengang Informatik wird ein besonderes Gewicht auf die grundlegende wissenschaftsorientierte Ausbildung in Software-Technologien im weitesten Sinn gelegt mit ihren Ausprägungen u.a. in Algorithmen, Programmiersprachen, Verteilten Systemen, Datenbanken und Informationssystemen und Rechensystemen.

⁸Ein Absolvent des Bachelor-Studiengangs Informatik besitzt die grundlegende wissenschaftliche Qualifikation zu jedweder informatikbezogenen Tätigkeit.

§ 3 Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Informatikstudium ist die allgemeine oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung - QualV - in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Dauer, Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelor-Arbeit und des Ablegens aller Prüfungen sechs Semester.

(2) ¹Das Bachelor-Studium hat einen Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten und besteht aus dem Pflichtfach Informatik und einem Wahlfach.

²Als Wahlfach kann Angewandte Fremdsprachen, Mathematik, Betriebswirtschaftslehre oder ein anderes geeignetes Fach aufgrund besonderer Genehmigung des Prüfungsausschusses gewählt werden. ³Das Wahlfach muss eine mit dem Ziel der Ausbildung und Prüfung zu vereinbarende sinnvolle Fächerkombination ergeben, und es muss eine prüfungsberechtigte Lehrperson zur Verfügung stehen. ⁴Die zuständige Fakultät muss mit der vorhandenen Ausstattung einen ordnungsgemäßen Lehrbetrieb sicherstellen können.

(3) ¹Das Studium ist modular nach Maßgabe des Modulkatalogs (Anhang 1 und 2) aufgebaut. ²Ein Modul ist dabei eine inhaltlich abgeschlossene Studieneinheit, die aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen mit einem engen thematischen Zusammenhang besteht. ³Die Module sind entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten verbunden. ⁴Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem ECTS (Europäisches Credit Transfer System).

(4) Der Prüfungsausschuss kann regeln, dass die Teilnahmeberechtigung an Modulen und/oder einzelnen Lehrveranstaltungen von der erfolgreichen Absolvierung anderer Module und/oder Lehrveranstaltungen abhängig gemacht wird.

(5) Das Studium im Bachelor-Studiengang wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen.

(6) ¹Im ersten und zweiten Studienjahr sind jeweils ein obligatorisches Beratungsgespräch zu führen, über das ein Nachweis ausgestellt wird. ²Diese Beratung wird in Verantwortung der Fakultät für Mathematik und Informatik durchgeführt.

(7) Prüfungen zu einem Modul werden durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nach Maßgabe der §§ 10 bis 18 abgelegt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist der Prüfungsausschuss der Fakultät für Mathematik und Informatik das zuständige Organ.

(2) ¹Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. ²Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität Passau gewählt werden. ³Mindestens drei der Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Hochschullehrer sein.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ²Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss beschließt in Sitzungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Hierbei werden nicht stimmberechtigte Personen nicht mitgezählt. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Der Ausschluss von Mitgliedern des Prüfungsausschusses von der Beratung und Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten sowie der Ausschluss von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(5) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Bei Eilbedürftigkeit kann er eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ³Unaufschiebbare Eilentscheidungen kann er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt den einzelnen Prüfern und Aufsichtspersonen und wird vom Zentralen Prüfungssekretariat der Universität Passau unterstützt.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. ²Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat und dem Studiendekan über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung der Prüfungs- und Studienordnung.

(8) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Kandidat in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Die Wiederholbarkeit von Prüfungen ist in § 17 geregelt. ³In Bescheiden, in denen gemäß § 13 Abs. 1 Versäumnisse als entschuldigt anerkannt werden, ist auf die Fristen gemäß § 13 Abs. 2 hinzuweisen. ⁴Widerspruchsbescheide in Prüfungsangelegenheiten werden vom Rektor im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann zu einzelnen Fragen Sachverständige hinzuziehen.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Der Nachweis von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen wird auch durch entsprechende Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Im Zeugnis nach § 18 Abs. 1 werden die Noten angerechneter Prüfungen mit der Bezeichnung der zugehörigen Studienleistung (Lehrveranstaltung, Modul) und der Angabe der zugehörigen ECTS-Punkte aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie nach demselben Notensystem wie an der Universität Passau gebildet oder andernfalls in dieses umgerechnet wurden. ²Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) ¹Stimmt das Notensystem an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der Universität Passau angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 16 Abs. 1 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschule gemäß dem in Anhang 3 gegebenen Algorithmus umgerechnet. ²Ist eine Umrechnung nach diesem Algorithmus nicht möglich und wurde zwischen der anderen Hochschule und der Universität Passau eine entsprechende Vereinbarung getroffen, kann bei der Umrechnung in das Notensystem des § 16 Abs. 1 auf die ECTS-Noten (grades) zurückgegriffen werden. ³Die durch Umrechnung ermittelten Noten werden im Zeugnis vermerkt.

(5) Die Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Werden zum Bachelor-Abschluss Studienleistungen von anderen Hochschulen eingebracht, muss die Anzahl der an der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Passau erzielten ECTS-Punkte mindestens 45 betragen zuzüglich 15 ECTS-Punkte für die Bachelor-Arbeit und deren Präsentation.

§ 7

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

¹Voraussetzung für die Ablegung einer Prüfung ist die Immatrikulation als Student des Bachelor-Studiengangs Informatik an der Universität Passau in dem Semester, dem der Prüfungstermin zugerechnet wird. ²Beurlaubte Studenten können nicht an Prüfungen teilnehmen. ³Satz 2 gilt nicht im Falle eines Mutterschafts- und Erziehungsurlaubs.

§ 8

Anmeldung zur Prüfung

(1) ¹Die Anmeldung zum ersten Prüfungsmodul gilt als Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung. ²Sie ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzunehmen. ³Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. die Immatrikulation als Student des Bachelor-Studiengangs Informatik nachzuweisen durch die Immatrikulationsbescheinigung;
2. der Bewerber darf diese oder eine gleichwertige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichwertigen Studien-

gang exmatrikuliert worden sein, nachzuweisen durch eine entsprechende schriftliche Erklärung.

(2) Der Student meldet die Teilnahme an den studienbegleitenden Prüfungen zu den durch Anschlag bekannt gegebenen Terminen durch Eintragung in eine Liste oder ein vergleichbares Verfahren an.

§ 9

Art und Zeitpunkt der Prüfungen

(1) ¹Alle Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. ²Für jede bestandene Prüfung wird ein Leistungsnachweis erstellt.

(2) Die Prüfungen werden abgelegt im Pflichtfach Informatik mit einem der Wahlfächer Angewandte Fremdsprachen, Mathematik oder Betriebswirtschaftslehre oder mit einem anderen geeigneten Wahlfach aufgrund besonderer Genehmigung des Prüfungsausschusses.

(3) ¹Die Prüfung für ein Modul kann in mehrere studienbegleitende Prüfungsleistungen aufgeteilt sein. ²Typische Prüfungsleistungen sind bei einer Vorlesung die Semesterabschlussklausur oder die mündliche Abschlussprüfung, bei einem Praktikum die erstellte Software, die Ausarbeitung und die Präsentation und bei einem Seminar die Ausarbeitung und die Präsentation.

(4) Welche weiteren Voraussetzungen für den Erwerb der jeweiligen ECTS-Punkte für eine Studienleistung bestehen, muss von dem dafür verantwortlichen Dozenten vor beziehungsweise bei Beginn der Veranstaltung den Studenten bekannt gemacht werden.

(5) Die Anzahl der einer Studienleistung zugeordneten ECTS-Punkte ergibt sich gemäß der Tabelle in Anhang 1 und 2. In weiteren Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) ¹Prüfungskandidaten mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung ist auf schriftlichen, an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richtenden Antrag eine der Behinderung angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen (schriftlich und mündlich) zu gewähren. ²Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vor der Prüfung über das Zentrale Prüfungssekretariat der Universität Passau einzureichen. ³Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn die Behinderung erst unmittelbar eingetreten ist. ⁴Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in begründeten Zweifelsfällen zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes, verlangen.

§ 10

Schriftliche Prüfungen

(1) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung (Klausur) beträgt zwischen 60 und 120 Minuten.

(2) ¹Durch die Klausur soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Probleme erkennen und Wege zu einer sachgerechten Lösung finden kann. ²Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt der verantwortliche Prüfer; sie werden mindestens einen Monat vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

(3) ¹Die Klausuren werden in der Regel von den für die entsprechenden Lehrveranstaltungen verantwortlichen Dozenten gestellt und bewertet. ²Abweichungen davon bedürfen eines Beschlusses durch den Prüfungsausschuss.

(4) Die Teilnehmer an den Klausuren haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studentenausweises in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Prüfers durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden.

(6) ¹Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit werden auf der Arbeit vermerkt.

(7) ¹Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Aufsichtführenden zu unterzeichnen. ²In der Niederschrift sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 15.

§ 11 Mündliche Prüfungen

(1) ¹Mündliche Prüfungen sind von einem Prüfer in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers oder von mehreren Prüfern durchzuführen. ²Nichthochschulangehörige Beisitzer sind auf Vorschlag des jeweiligen Prüfers vom Prüfungsausschuss zu bestellen. ³Die Prüfungsleistungen werden vom Prüfer, bei mehreren Prüfern von allen bewertet.

(2) Je Kandidat soll die Prüfungszeit mindestens 10 und nicht mehr als 30 Minuten betragen.

(3) ¹Über eine mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird vom Beisitzer geführt und von Prüfer und Beisitzer unterzeichnet.

(4) ¹Bei mündlichen Prüfungen sollen Studenten des gleichen Studiengangs, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen werden. ²Auf Verlangen des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. ³Der Prüfer kann Prüfungskandidaten desselben Prüfungssemesters als Zuhörer ausschließen. ⁴Die Zulassung als Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

§ 12 Bachelor-Arbeit

(1) ¹Mit der Bachelor-Arbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, ein definiertes Problem der Informatik oder ihrer Anwendungen innerhalb einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse darzustellen. ²Der Bachelor-Arbeit schließt sich eine Präsentation von 20 bis 45 Minuten Dauer an.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind:

1. ein ordnungsgemäßes Studium;

2. die Immatrikulation als Student des Bachelor-Studiengangs Informatik;
3. der Nachweis des Erwerbs von mindestens 90 ECTS-Leistungspunkten in den in Anhang 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind beizufügen:

1. die Immatrikulationsbescheinigung;
2. das Studienbuch oder die das Studienbuch ersetzenden Unterlagen;
3. der Nachweis nach Abs. 2 Nr. 3;
4. Angaben über das vorläufige Thema der Bachelor-Arbeit und eine Einverständniserklärung des vorgesehenen Betreuers;
5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Bachelor-Arbeit in demselben oder einem gleichwertigen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist;
6. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine schriftliche oder mündliche Prüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(4) ¹Die Bachelor-Arbeit kann auch als Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Dabei muss der Beitrag jedes einzelnen Kandidaten deutlich abgrenzbar sein.

(5) ¹Die Bachelor-Arbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Mathematik und Informatik ausgegeben und betreut werden. ²Die Bachelor-Arbeit darf mit Zustimmung des Aufgabenstellers an der Fakultät für Mathematik und Informatik ganz oder teilweise in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden.

(6) Hat sich ein Kandidat vergebens bemüht, zum vorgesehenen Zeitpunkt ein Thema für die Bachelor-Arbeit zu erhalten, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass er ein Thema erhält.

(7) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit vom Tag der Zuteilung des Themas bis zur Abgabe darf drei Monate nicht überschreiten. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. ³Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal, und nur aus schwerwiegenden Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb eines Monats nach der Zuteilung zurückgegeben werden. ⁴In diesem Fall erhält der Kandidat unverzüglich ein neues Thema. ⁵Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit um eine angemessene Frist, maximal aber um acht Wochen verlängert werden. ⁶Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist.

(8) ¹Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ²Der Prüfungsausschuss kann die Verwendung einer anderen Sprache zulassen, wenn die fachkundige Bewertung nach Abs. 9 gewährleistet ist.

³Die Bachelor-Arbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren fristgemäß beim zentralen Prüfungssekretariat abzuliefern. ⁴Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁵Die Bachelor-Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten. ⁶Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat

der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Bachelor-Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen als Hilfsmittel benutzt hat. ¹Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, wird sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(9) ¹Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel von einem Prüfer spätestens innerhalb von drei Monaten nach der fristgerechten Abgabe korrigiert und gemäß § 16 Abs. 1 bewertet. ²Wird die Bachelor-Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, muss eine Bewertung durch einen Zweitprüfer erfolgen. ³Bei abweichender Bewertung setzt der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Prüfer die endgültige Note fest. ⁴Wird die Bachelor-Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden.

(10) ¹Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. ²Der Kandidat muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens ein neues Thema zur Bearbeitung übernehmen. ³Die Rückgabe des Themas ist in diesem Falle nicht zulässig. ⁴Die übrigen erbrachten Prüfungsleistungen bleiben hiervon unberührt. ⁵Wird die Bachelor-Arbeit auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 13 Fristüberschreitungen

(1) Ein Student kann von Prüfungen oder Prüfungsleistungen, zu denen er angemeldet ist, im nachgewiesenen Krankheitsfall zurücktreten.

(2) ¹Alle gemäß dieser Satzung für das Erlangen des Bachelor-Abschlusses notwendigen Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt worden sein. ²Legt ein Student ohne gemäß Abs. 4 anerkannte Gründe Prüfungsleistungen nicht bis zum Ende des achten Semesters ab oder fertigt er die Bachelor-Arbeit nicht bis zum Ende des achten Semesters an, gelten diese als abgelegt und als erstmals nicht bestanden.

(3) Hat ein Student ohne gemäß Abs. 4 anerkannte Gründe

nach vier Semestern weniger als	50 ECTS-Punkte
nach sieben Semestern weniger als	110 ECTS-Punkte
nach zehn Semestern weniger als alle notwendigen	180 ECTS-Punkte

erreicht, so hat er die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden.

(4) ¹Die bei Rücktritt (Abs. 1) oder Fristüberschreitung (Abs. 2 und 3) geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Dieser kann für den Fall, dass eine längere Erkrankung geltend gemacht wird, im Einzelfall die Vorlage eines ärztlichen oder vertrauensärztlichen Attestes verlangen, das Beginn und Ende der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ausweisen muss. ³Der Prüfungsausschuss kann Verhinderungsgründe nur für den Zeitraum anerkennen, für den sie glaubhaft gemacht oder im Fall des Satzes 2 ordnungsgemäß nachgewiesen sind. ⁴Fristen verlängern sich dann um die anerkannten Ausfallzeiten.

§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren

Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

§ 15 Täuschung, Ordnungsverstoß

¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsgesamtnote

(1) Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden durch folgende Noten ausgedrückt:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Besteht eine Prüfungsleistung aus Teilprüfungsleistungen beziehungsweise wird eine einzelne Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Prüfungsnote beziehungsweise die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Bewertung der Teilprüfungsleistungen beziehungsweise aus dem Durchschnitt der Bewertung der Prüfer. ²Die Berechnung erfolgt arithmetisch exakt auf eine Stelle nach dem Komma.

³Zur Ermittlung der Gesamtnote wird der mit den ECTS-Punkten gewichtete Durchschnitt aus den Noten aller erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen arithmetisch exakt gebildet, wobei die Module im Pflichtfach des ersten Semesters nach Anhang 1 mit der Hälfte ihrer ECTS-Punkte und die Bachelor-Arbeit und ihre Präsentation mit dem Doppelten ihrer ECTS-Punkte einbezogen werden. ⁴Es wird nur eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

⁵Die Note einer bestandenen Prüfungsleistung beziehungsweise die Prüfungsgesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend

⁶Bei einem Durchschnitt bis 1,3 wird die Gesamtnote "mit Auszeichnung" vergeben.

(3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so hat der Prüfer vor beziehungsweise bei Veranstaltungsbeginn mitzuteilen, wie sich die Prüfungsnote aus den Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen berechnet.

(4) Die Umrechnung von Noten in unterschiedliche Notenskalen erfolgt gemäß den Angaben in Anhang 3.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können nicht mehr als zweimal wiederholt werden.

(3) ¹Hat ein Student eine Prüfung nicht erfolgreich abgelegt, kann er entweder die ganze Studienleistung wiederholen oder versuchen, die erforderlichen ECTS-Punkte durch eine Wiederholung der Prüfungsleistungen zu erreichen. ²Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist im normalen Vorlesungsturnus möglich; spezielle Wiederholungsprüfungen werden im Allgemeinen nicht angeboten. ³Wenn spezielle Wiederholungsprüfungen angeboten werden, kann der Student entscheiden, ob er daran teilnehmen will. ⁴Bei Nichtbestehen zählt die Teilnahme als Wiederholungsversuch gemäß Abs. 2.

(4) Nicht bestandene Prüfungen in Wahlpflichtveranstaltungen können durch bestandene Prüfungsleistungen in anderen im Studienplan vorgesehenen Wahlpflichtveranstaltungen ersetzt werden.

§ 18

Zeugnis und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) ¹Nach Abschluss des Semesters, in dem alle für den Bachelor-Abschluss verlangten Studienleistungen erfolgreich absolviert wurden, wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Studienleistungen, die dazugehörigen ECTS-Punkte (gemäß Anhang 1 und 2) und die dabei erzielten Prüfungsnoten, die erzielte Gesamtnote und das Thema der Bachelor-Arbeit enthält. ²Bei Anrechnung von anderwärts erzielten Studienleistungen sind diese (Bezeichnung und Prüfungsnote) ebenfalls in das Zeugnis aufzunehmen. ³Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. ⁴Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die erforderlichen ECTS-Punkte erbracht sind.

(2) ¹Bei endgültigem Nichtbestehen des Bachelor-Studiengangs erhält der Kandidat auf Antrag eine vom Zentralen Prüfungssekretariat der Universität Passau ausgestellte Bestätigung

über die von ihm erbrachten und im Antrag bezeichneten Prüfungsleistungen, die darauf hinweist, dass es sich nur um Teile der Anforderungen des Studiengangs handelt.² Entsprechendes gilt, wenn ein Student, der Teile des Studiengangs absolviert hat, die Universität Passau verlässt.

(3) ¹Nach Abschluss von Prüfungen kann dem Kandidaten Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen gewährt werden. ²Auf schriftlichen und begründeten Antrag muss sie gemäß Art. 29 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gewährt werden. ³Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen einem Monat nach schriftlicher Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. ⁴Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Prüfer Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(4) ¹Ein Antrag nach Art. 51 BayVwVfG auf Wiederaufgreifen des Prüfungsverfahrens oder ein Antrag nach Art. 48 BayVwVfG auf Rücknahme einer im Prüfungsverfahren ergangenen Entscheidung ist schriftlich unter Darlegung der Gründe an den Rektor zu richten. ²Dieser entscheidet über den Antrag im Benehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden. ³Die Anträge können - sofern sich nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz nicht eine kürzere Frist ergibt - nur innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe des den Antragsteller beschwerenden Bescheides gestellt werden. ⁴Art. 49 BayVwVfG findet keine Anwendung.

§ 19

Urkunde und Diploma Supplement

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Bachelor-Urkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelor-Grades beurkundet. ³Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigelegt.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird vom Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Passau unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Passau versehen.

§ 20

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach erfolgter Benotung der Prüfung oder erst nach der Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte (Art. 48 Abs. 1 BayVwVfG).

(3) ¹Sind die Voraussetzungen für die Verleihung des Bachelor-Grades nicht mehr erfüllt, so sind das unrichtige Zeugnis und die Urkunde einzuziehen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Aberkennung des Bachelor-Grades

Die Entziehung des akademischen Bachelor-Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen für den Diplomgrad.

§ 22

Übergangsregelung

Für Studenten, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Informatik vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Prüfungs- und Studienordnung aufgenommen haben, finden weiterhin die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik an der Universität Passau vom 9. Mai 2003 (KWMBI II 2004 S. 206) sowie die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik an der Universität Passau vom 18. November 2002 (KWMBI II 2003 S. 1350), geändert durch Satzung vom 29. Januar 2004 (KWMBI II S. 1048), Anwendung.

§ 23

Inkrafttreten; Geltungsbereich; Außerkrafttreten

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

(2) ¹Sie gilt für Studenten, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Informatik ab dem Wintersemester 2005/2006 aufnehmen. ²Sie gilt ferner für Studenten im Sinne des § 22, die bis zum 31. März 2006 dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt haben, ihr Prüfungsverfahren nach den Vorschriften dieser Prüfungs- und Studienordnung durchführen zu wollen.

(3) Gleichzeitig treten die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik an der Universität Passau vom 9. Mai 2003 (KWMBI II 2004 S. 206) sowie die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik an der Universität Passau vom 18. November 2002 (KWMBI II 2003 S. 1350), geändert durch Satzung vom 29. Januar 2004 (KWMBI II S. 1048), vorbehaltlich des § 22 außer Kraft.

Anhang 1: Modulkatalog und Studienplan im Pflichtfach

Sem	Modul	Umfang	ECTS
1.WS	Grundlagen der Informatik	3V+2Ü	7
	Programmierung I	2V+2Ü	6
	Schaltnetze und Schaltwerke	2V+2Ü	6
	Lineare Algebra I	4V+2Ü	9
2.SS	Algorithmen und Datenstrukturen	3V+2Ü	7
	Programmierung II	1V+2Ü	5
	Rechnerarchitektur	2V+1Ü	5

	Analysis I	4V+2Ü	9
	Technische Grundlagen der Informatik ¹⁾	2V+2Ü	6
3.WS	Datenmodellierung	2V+2Ü	6
	Software Engineering	2V+1Ü	5
	Rechnernetze	2V+2Ü	6
	Grundlagen der Stochastik	4V+2Ü	9
4.SS	Theoretische Informatik	4V+2Ü	9
	Datenbanken und Informationssysteme	3V+2Ü+2P	9
	Verteilte Systeme	2V+1Ü	5
	Technische Grundlagen der Informatik ²⁾	2V+2Ü	6
5.WS	SE Praktikum für Informatik	6P	12
	Präsentation zum SE Praktikum für Informatik	1Pr	1
	Wahlpflicht 1*	3V+2Ü	7
	Seminar	2S	4
6.SS	Wahlpflicht 2*	3V+2Ü	7
	Wahlpflicht 3*	3V+2Ü	7
	Bachelor-Arbeit		12
	Präsentation der Bachelor-Arbeit	2Pr	3
	Summe		162

1) bei Wahl des Wahlfachs BWL oder Mathematik

2) bei Wahl des Wahlfachs Angewandte Fremdsprachen

* frei wählbar aus dem Bachelor-Lehrangebot in den Gebieten:

- Algorithmik
- Informationssysteme und Wissensrepräsentation
- Kooperierende und intelligente Systeme
- Mathematische Methoden
- Softwaretechnologie

Anhang 2: Modulkatalog und Studienplan für die Wahlfächer**1) Angewandte Fremdsprachen****insgesamt 23 bzw. 24 ECTS**

- a) Chinesisch
- b) Französisch
- c) Russisch

Sem		Modul	Umfang	ECTS
1	WS	Grundstufe 1.1	4	6
2	SS	Grundstufe 1.2	4	6
3	WS	Grundstufe 2.1	4	6
4	SS	Grundstufe 2.2	4	6

- d) Italienisch
- e) Polnisch
- f) Portugiesisch
- g) Spanisch

Sem		Modul	Umfang	ECTS
1	WS	Grundstufe 1.1	4	6
2	SS	Grundstufe 1.2	4	6
3	WS	Grundstufe 2.1	2	3
4	SS	Grundstufe 2.2	2	3
5	WS	FFA Aufbaustufe 1	4	5

2) Betriebswirtschaftslehre**insgesamt 18 ECTS**

Sem		Modul	Umfang	ECTS
3	WS	Unternehmensrechnung	3V+2Ü	9
4	SS	Management und Unternehmensführung	3V+2Ü	9

3) Mathematik**insgesamt 25 ECTS**

Sem		Modul	Umfang	ECTS
3	WS	Analysis II	4V+2Ü	9
4	SS	Lineare Algebra II	4V+2Ü	9
5	SS	Wahlpflicht Mathematik *)	3V+2Ü	7

*) z.B. Numerische Mathematik, Statistische Modellbildung, Algebra und Logik.

Anhang 3: Umrechnung von Noten

¹Noten aus anderen Notensystemen werden nach folgendem Algorithmus in das Notensystem der Universität Passau (siehe § 16 Abs. 1 und 2) umgerechnet.

²Zunächst wird der Wert X arithmetisch genau nach der Formel

$$X = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

berechnet, wobei

- N_{max}** die beste im anderen Notensystem erzielbare Note,
- N_{min}** die schlechteste im anderen Notensystem erzielbare Bestehensnote, und
- N_d** die im anderen Notensystem vom Kandidaten erzielte Note

bedeutet.

³Als in das Notensystem der Universität Passau umgerechnete Note ergibt sich dann die schlechteste nach § 16 Abs. 1 und 2 vorgesehene Note, die nicht schlechter als X ist.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 16. Februar 2005 und des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 26. Oktober 2005 Nr. X/4-5e69eIX-10b/10 045 erteilten erforderlichen Einvernehmens.

Passau, den 9. November 2005

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 9. November 2005 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. November 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 9. November 2005.

Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
„Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies“
an der Universität Passau
Vom 9. November 2005

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung: *)

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel des Studiengangs und Zweck der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Bachelor-Studiums
- § 4 Studien- und Prüfungsgebiete
- § 5 Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Prüfer
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Zulassung
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
- § 12 Durchführung der Prüfungen
- § 13 Bachelorarbeit
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

- § 15 Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote
- § 16 Wiederholung der Prüfung
- § 17 Besondere Regelungen für Behinderte
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Zeugnis und Urkunde
- § 21 Zusatzqualifikationen

II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen über die einzelnen Modulgruppen

- § 22 Begriffsbestimmungen
- § 23 Modulgruppe A: Interkulturelles Basismodul
- § 24 Modulgruppe B: Kulturraumstudien

Bereich 1: Ästhetik und Kommunikation

- § 25 Angloamerikanischer Kulturraum - Basismodule
- § 26 Angloamerikanischer Kulturraum - Prüfungsmodule
- § 27 Französischsprachiger Kulturraum - Basismodule
- § 28 Französischsprachiger Kulturraum - Prüfungsmodule
- § 29 Iberoromanischer Kulturraum - Basismodule
- § 30 Iberoromanischer Kulturraum - Prüfungsmodule
- § 31 Italienischer Kulturraum - Basismodule
- § 32 Italienischer Kulturraum - Prüfungsmodule
- § 33 Ostmitteleuropäischer Kulturraum - Basismodule
- § 34 Ostmitteleuropäischer Kulturraum - Prüfungsmodule
- § 35 Südostasiatischer Kulturraum - Basismodule
- § 36 Südostasiatischer Kulturraum - Prüfungsmodule
- § 37 Deutschsprachiger Kulturraum - Basismodule
- § 38 Deutschsprachiger Kulturraum - Prüfungsmodule

Bereich 2: Geschichte, Gesellschaft und Raum

- § 39 Geschichte, Gesellschaft und Raum - Basismodule
- § 40 Geschichte, Gesellschaft und Raum - Prüfungsmodule
- § 41 Modulgruppe C: Betriebswirtschaftslehre
- § 42 Modulgruppe D: Fachspezifische Fremdsprachen

§ 43 Modulgruppe E: Profilmodul

§ 44 Inkrafttreten

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel des Studiengangs und Zweck der Prüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Bachelor-Studiengangs „Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies“. ²Der Studiengang soll dazu befähigen, wichtige Grundfragen, Probleme und Arbeitsweisen der Wirtschaft im Kontext internationaler soziokultureller Zusammenhänge zu analysieren, anzuwenden und zu fächerübergreifenden Lösungen zu führen.

(2) ¹Der Studiengang vermittelt neben den grundlegenden betriebswirtschaftlichen Kernkompetenzen Grundkenntnisse in interkultureller Kommunikation, die praxisorientierte Beherrschung zweier Fremdsprachen und gründliche Kenntnisse der Strukturen, Lebensbedingungen und kulturellen Manifestationen in einem fremden europäischen oder außereuropäischen Kulturraum (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3). ²Die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs, die hohe Eigenverantwortung der Studenten bei der Organisation des Studiums sowie die verstärkte Ausbildung in kommunikationsaktivierenden Gruppen fördern die Ausprägung von Schlüsselqualifikationen wie Organisationsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit sowie die Fähigkeit zur Arbeit im Team. ³Das Studium soll zugleich die berufliche Mobilität der Absolventen fördern.

(3) ¹Die Absolventen dieses Studiengangs sollen befähigt sein, kreativ und eigenständig mitzuarbeiten in Unternehmen und Institutionen der Industrie und des Handels, in Banken, Versicherungen, in der Selbstverwaltung der Wirtschaft, in internationalen Organisationen, Gewerkschaften und im öffentlichen Bereich. ²Die zunehmende internationale Verschränkung der Wirtschaft, die vermehrte Beschäftigung von Mitarbeitern aus anderen Sprach- und Kulturräumen und die immer komplexer werdenden Probleme in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft erfordern fachübergreifende und interkulturelle Fähigkeiten.

§ 2

Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

§ 3

Dauer und Gliederung des Bachelor-Studiums

(1) ¹Die Aufnahme des Bachelor-Studiums Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies ist nur zum Wintersemester möglich. ²Die Studienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit sechs Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Lehrangebot ist in Module untergliedert, denen Leistungspunkte zugeordnet sind.

(3) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind studienbegleitend, das heißt mit Abschluss der jeweiligen Module, zu erbringen.

(4) Der Höchstumfang der Lehrveranstaltungen beträgt 99 Semesterwochenstunden, denen etwa 166 Leistungspunkte entsprechen.

§ 4 Studien- und Prüfungsgebiete

(1) ¹Der Studiengang setzt sich aus den in Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 aufgezählten fünf Modulgruppen zusammen, die im Modulkatalog erläutert werden, sowie der Bachelorarbeit nach § 13. ²Der Modulkatalog wird von der zuständigen Prüfungskommission verabschiedet. ³Bei Änderungen im Modulkatalog ist der Vertrauensschutz der Studenten zu gewährleisten. ⁴In den Modulgruppen B bis D sollen die Basismodule vor der Teilnahme an den Prüfungsmodulen erfolgreich absolviert werden. ⁵Grundkurse sind vor den Proseminaren erfolgreich zu absolvieren. ⁶Die zeitliche Abfolge der einzelnen Modulprüfungen ist in der Regel nicht festgelegt. ⁷Die Aufnahme in ein Hauptseminar kann erfolgen, wenn insgesamt 60 Leistungspunkte erworben worden sind. ⁷Empfehlungen zur Abfolge der Modulprüfungen sowie abweichende Regelungen von Satz 4 sind den §§ 23 bis 43 zu entnehmen. ⁸Empfohlen wird die Absolvierung des Interkulturellen Basismoduls (Modulgruppe A) in den ersten zwei Semestern.

(2) Die Modulgruppen setzen sich wie folgt zusammen:

1. Modulgruppe A: Interkulturelles Basismodul

Im interkulturellen Basismodul werden die Grundlagen der interkulturellen Kommunikation sowie des globalen Verständnisses für Zusammenhänge von Kulturen und Wirtschaft gelegt.

2. Modulgruppe B: Kulturraumstudien

Die Kulturraumstudien vermitteln dem Studenten in einem ausgewählten fremden Kulturraum vertieftes Wissen in den Bereichen *Ästhetik und Kommunikation* (Bereich 1) sowie *Geschichte, Gesellschaft und Raum* (Bereich 2). In jedem Bereich werden je zwei Basismodule und je ein Prüfungsmodul absolviert. Im Bereich 1 – *Ästhetik und Kommunikation* – wählt der Student einen der folgenden Kulturräume:

angloamerikanischer Kulturraum
 französischsprachiger Kulturraum
 iberoromanischer Kulturraum
 italienischer Kulturraum
 ostmitteleuropäischer Kulturraum
 südostasiatischer Kulturraum
 deutschsprachiger Kulturraum (für Studenten, deren Muttersprache nicht Deutsch ist)

Der Bereich 1 - *Ästhetik und Kommunikation* - umfasst die Fächer Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft. Sprach- und Literaturwissenschaft ist nicht wählbar im südostasiatischen Kulturraum. Im Bereich 1 ist das Basismodul Kulturwissenschaft verpflichtend. Das zweite Basismodul des Bereiches 1 ist entweder Literatur- oder Sprachwissenschaft. Der Bereich 2 – *Geschichte, Gesellschaft und Raum* – umfasst die Fächer Geographie, Geschichte, Politikwissenschaft, Soziologie und Kunstgeschichte. Im Bereich 2 ist ein Basismodul in einem der Fächer Geographie oder Geschichte obligatorisch. Das zweite Basismodul des Bereiches 2 wird aus einem Fach dieses Bereiches gewählt, das

im ersten Basismodul nicht gewählt wurde. Das Prüfungsmodul im Bereich 1 und Bereich 2 ist jeweils in einem Fach zu wählen, das bereits als Basismodul gewählt wurde. In einem der beiden Bereiche ist ein Hauptseminar zu absolvieren.

3. Modulgruppe C: Betriebswirtschaftslehre

In der Modulgruppe Betriebswirtschaftslehre werden neben den Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre Basiskompetenzen in den Bereichen Unternehmensrechnung, Management und Führung von Unternehmen vermittelt. Die Modulgruppe umfasst ein verpflichtendes Basismodul (Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Grundlagen der Wirtschaftsinformatik, Betriebliches Rechnungswesen) und die beiden Prüfungsmodule Unternehmensrechnung und Betriebliche Funktionen.

4. Modulgruppe D: Fachspezifische Fremdsprachen

In zwei der folgenden Sprachen ist je ein Prüfungsmodul und die jeweils erforderliche Zahl vorausgehender Basismodule zu absolvieren:

Chinesisch

Englisch (erst ab der Aufbaustufe der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung FFA Wirtschaftsenglisch)

Französisch

Indonesisch

Italienisch

Polnisch

Portugiesisch

Russisch

Spanisch

Thai

Tschechisch

Vietnamesisch.

Insgesamt sind mindestens 33 Leistungspunkte in der Modulgruppe D: Fachspezifische Fremdsprachen zu erbringen, die je nach Schwierigkeit der Sprache und je nach Vorkenntnissen erworben werden sollen.

5. Modulgruppe E: Profilmodul

Im Profilmodul erhält der Student die Möglichkeit, neben den festgelegten Studieninhalten und den dort vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten in Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies ein persönliches Profil auszubilden gemäß seinen Neigungen und Fähigkeiten. Insbesondere dient das Profilmodul dazu, die Integration des Absolventen in Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies auf dem international vernetzten Arbeitsmarkt für Geisteswissenschaftler mit (inter-) kulturellen und wirtschaftswissenschaftlichen Kompetenzen zu erleichtern.

Es ist

a) ein Studium im Umfang von mindestens einem Semester oder einem entsprechenden Studienabschnitt von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule oder eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit als pädagogischer Assistent an einer ausländischen Schule zu absolvieren. Das Auslandsstudium kann durch ein Auslandspraktikum von min-

destens zwei Monaten Dauer gemäß den Praktikumsrichtlinien ersetzt werden. Dazu kommt

b) ein Praktikum von mindestens einem Monat im Inland oder Ausland mit Praktikumsbericht entsprechend den Praktikumsrichtlinien.

Darüber hinaus ist eine Exkursion (Geländepraktikum) oder ein Studienprojekt im gewählten Kulturraum im Umfang von mindestens acht Tagen gemäß den Exkursionsrichtlinien durchzuführen.

§ 5

Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden studienbegleitend während oder am Ende des Semesters, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung besucht wird, in schriftlicher und / oder mündlicher Form erbracht. ²Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten von der Prüfungskommission ein Leistungspunktekonto eingerichtet. ³Auf Anfrage erhält der Student Auskunft über den Stand seiner Leistungspunkte.

⁴Die Prüfungsmodule in den Modulgruppen B, C und D schließen mit den Teilprüfungen zur Erlangung des B.A. - Grades ab.

⁵Sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 15 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des sechsten Semesters erworben werden. ⁶Hat ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 15 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen nicht bis spätestens zum Ende des achten Semesters erworben, gelten die bis dahin noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden. ⁷Sind die Gründe für die Nichteinhaltung der Frist nach Satz 6 vom Studenten nicht zu vertreten, so gewährt der Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist.

⁸Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

(2) ¹Der Erwerb der Leistungspunkte in den einzelnen Modulen erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen, für die gleichzeitig Noten nach § 14 vergeben werden. ²Der Nachweis wird durch Klausuren, Kolloquien, Referate, Berichte, Hausarbeiten oder ähnliche Leistungen geführt. ³Die Prüfungsleistungen der Prüfungsmodule bestehen entweder aus einer Klausur mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 40 und höchstens 180 Minuten oder aus einer Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens sechs Wochen oder einem Protokoll beziehungsweise einem Bericht oder einer etwa zehnmündigen mündlichen Prüfung. ⁴Nähere Angaben zur Prüfungsart und der Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungsleistungen enthält der Modulkatalog. ⁵Auf die Hausarbeit nach Satz 3 finden § 13 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 2 entsprechend Anwendung. ⁶Für die nach § 15 Abs. 1 nachzuweisende erfolgreiche Teilnahme an den Basismodulen gilt Satz 2 entsprechend. ⁷Die Form des Leistungsnachweises wird vom jeweiligen Hochschullehrer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ⁸Für alle Basismodule gilt, dass die erfolgreiche Teilnahme nur dann bestätigt werden kann, wenn sämtliche Modulteile jeweils mindestens mit der Note 4,0 („ausreichend“) bewertet wurden. ⁹Der Versuch zum Erwerb der Leistungsnachweise kann innerhalb der Frist des Abs. 1 Satz 6 wiederholt werden. ¹⁰Hat ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Leistungsnachweise nicht innerhalb dieser Frist erworben, ist er gemäß Art. 65 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG zu exmatrikulieren. ¹¹Abs. 1 Sätze 7 und 8 gelten entsprechend.

(3) Im Bereich der Kulturraumstudien (Modulgruppe B), der Betriebswirtschaftslehre (Modulgruppe C) und im Bereich der Fachspezifischen Fremdsprachen (Modulgruppe D) ist der

konsekutive Erwerb von bestimmten Leistungsnachweisen vorgeschrieben (§§ 25 bis 42 und Modulkatalog).

(4) Bei der Berechnung von Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung bleiben Zeiten außer Betracht, während derer die Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung in Anspruch genommen werden.

(5) Wird ein Basismodul einer Modulgruppe nicht bestanden, ist die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 6

Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung des Prüfungsverfahrens wird eine Prüfungskommission eingesetzt. ²Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt die Prüfungskommission bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfung.

(2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus vier prüfungsberechtigten Mitgliedern der Universität Passau, von denen mindestens drei Hochschullehrer sein müssen. ²Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat der Philosophischen Fakultät gewählt. ³Jeweils ein Mitglied wird auf Vorschlag der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und des Sprachenzentrums vom Fachbereichsrat der Philosophischen Fakultät bestellt.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ²Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) ¹Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, soweit diese Prüfungsordnung dem Vorsitzenden nicht bestimmte Aufgaben und Befugnisse zuweist. ²Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat der Philosophischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. ²Er ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Student in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Gegen nachteilige Bescheide steht der Rechtsbehelf des Wi-

derspruchs zur Verfügung; er ist an den Rektor der Universität zu richten. ⁴Dieser erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung der Prüfungskommission.

§ 7 Prüfer

(1) ¹Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt zu Beginn jedes Semesters die Prüfer. ²In den Modulgruppen C und D erfolgt die Bestellung der Prüfer im Einvernehmen mit dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beziehungsweise dem Leiter des Sprachenzentrums.

(2) Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.

(3) ¹Die Bestellung der Prüfer wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahre erhalten.

§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 9 Zulassung

(1) ¹Die Anmeldung zum ersten Prüfungsmodul einer Modulgruppe gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung in dieser Modulgruppe. ²Sie ist schriftlich oder gegebenenfalls auch in elektronischer Form beim Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzunehmen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;

2. der Nachweis der Immatrikulation im Bachelor-Studiengang Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies an der Universität Passau;
3. beim Antrag auf Zulassung zum ersten Prüfungsmodul der Modulgruppe B zusätzlich der Nachweis über das erfolgreich abgelegte Interkulturelle Basismodul (Modulgruppe A) nach § 23;
4. der Bewerber darf diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden sein.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. die Nachweise nach Abs. 2 Nrn. 1 und 2 und gegebenenfalls 3;
2. eine Erklärung darüber, dass der Bewerber diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden ist;
3. gegebenenfalls ein Antrag nach § 10.

Ist der Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, so kann ihm der Vorsitzende der Prüfungskommission gestatten, die Nachweise in anderer Form zu führen.

(4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission. ²Sie soll dem Kandidaten spätestens vier Wochen nach der Antragstellung schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Die Zulassung wird versagt, wenn der Kandidat eine oder mehrere der in Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Der Nachweis von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit diese dem entsprechenden Lehrangebot im Bachelor-Studiengang „Kulturwirtschaft/

International Cultural and Business Studies“ inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.

(2) ¹Studienzeiten an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁴Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁵Wird die Anerkennung an einer ausländischen Hochschule verbrachter Studienzeiten beziehungsweise erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Leitungsgremium beantragen; das Leitungsgremium gibt dem Vorsitzenden der Prüfungskommission eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) ¹Anstelle der im II. Abschnitt vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen können in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere in der Modulgruppe D (Fachspezifische Fremdsprachen), auf Antrag andere Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Rahmen eines eigenständigen Studiengangs abgelegt wurden, angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit vorliegt. ²Dasselbe gilt für Bewerber, die ein Studium an Fachakademien für Fremdsprachenberufe mit mindestens der Note „gut“ bestanden haben und die Hochschulzugangsberechtigung besitzen.

(4) ¹Soweit ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen erforderlich ist, ist dieser schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Zentrale Prüfungssekretariat zu richten. ²Der Antrag ist spätestens bei der Anmeldung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 zu stellen. ³Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern.

(5) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³Der notwendige Inhalt eines solchen Attests wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission durch Aushang bekannt gegeben. ⁴In begründeten Zwei-

felsfällen kann der Vorsitzende der Prüfungskommission zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁵Erkennt er die Gründe an, sind die ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(5) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt die Prüfungskommission.

(6) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(7) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 5 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Durchführung der Prüfungen

(1) ¹Prüfungsgegenstand der einzelnen studienbegleitenden Teilprüfungen ist jeweils der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. ²Die zulässigen Hilfsmittel werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt.

(2) ¹Für die jeweilige Prüfungsleistung wird vom Prüfer eine Note nach § 14 Abs. 1 festgelegt. ²Lautet die Note mindestens „ausreichend“ (4,0), ist die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich erbracht und der Kandidat erhält die dafür nach §§ 23 bis 42 vorgesehenen Leistungspunkte auf seinem Leistungspunktekonto gutgeschrieben. ³Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt den Kandidaten das Prüfungsergebnis im Anschluss an die Notenfestsetzung mit.

(3) ¹Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen. ²Mündliche Prüfungen sind in ihrem wesentlichen Verlauf zu dokumentieren und ihre Bewertung zu begründen.

§ 13

Bachelorarbeit

(1) ¹In der Modulgruppe B ist eine Bachelorarbeit zu fertigen. ²In der Bachelorarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann. ³Die Bachelorarbeit kann auch in der Modulgruppe C gefertigt werden, soweit Prüfer zur Verfügung stehen.

(2) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 9 erfüllt und mindestens 96 Leistungspunkte im Bachelorstudiengang erworben hat.

(3) Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 9.

(4) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit und der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüfer werden dem Kandidaten von der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfungskandidaten ausgegeben. ³Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(5) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf sechs Wochen nicht überschreiten. ²Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ³In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens zwei Wochen verlängern. ⁴Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Gutachter in einer der in der Modulgruppe D enthaltenen Sprachen (vgl. § 42) abzufassen. ²Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.

(7) ¹Die Bachelorarbeit soll in der Regel etwa 25 Seiten nicht überschreiten. ²Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder seinem Stellvertreter einzureichen. ³Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(8) ¹Der Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 7. ²Von der Bewertung durch einen zweiten Gutachter kann abgesehen werden, wenn kein zweiter prüfungsberechtigter Fachvertreter zur Verfügung steht oder die Bestellung eines zweiten Gutachters den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. ³Über die Bestellung eines zweiten Gutachters entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission bei der Vergabe des Themas der Bachelorarbeit. ⁴Ein zweiter Gutachter muss bestellt werden, wenn der erste Gutachter die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet hat. ⁵Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ⁶Jeder Gutachter setzt eine der in § 14 Abs. 1 aufgeführten Noten fest. ⁷Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein.

(9) Für eine bestandene Bachelorarbeit werden 10 Leistungspunkte vergeben.

(10) ¹Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ²Eine Bachelorarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

1,0; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Ist eine Prüfung in einem Modul in Prüfungsteile gegliedert, so wird die Prüfungsleistung für die einzelnen Prüfungsteile gesondert benotet. ²Die Note des Moduls errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsteile. ³Die Prüfung in einem Modul ist in dem Basis- und den Prüfungsmodulen der Modulgruppe C bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen des jeweiligen Moduls mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurden. ⁴In allen anderen Modulen ist die Prüfung bestanden, wenn die Note nach Satz 2 mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. ⁵Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

⁶Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) ¹Aus den Noten aller Prüfungsmodule und der Note der Bachelorarbeit wird eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten errechnet. ²Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

§ 15

Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der Modulgruppe C sämtliche Teilprüfungen sowie in den übrigen Prüfungsmodulen jedes der Prüfungsmodul und die Bachelorarbeit mit mindestens 4,0 benotet, die zu den gewählten Prüfungsmodulen gehörenden Basismodule sowie das Interkulturelle Basismodul nach § 4 Abs. 2 Nr. 1, § 23 erfolgreich absolviert und insgesamt mindestens 170 Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich nach § 14 Abs. 3.

§ 16

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Der Kandidat kann eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit und jedes im Rahmen des § 4 Abs. 2 gewählte, mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsmodul einmal wiederholen, wobei mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsteile angerechnet werden. ²Bei der Wiederholung kann das nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 und Nr. 4 Satz 1 in Verbindung mit §§ 25 bis 42 bestehende Wahlrecht hinsichtlich der Prüfungsmodul erneut ausgeübt werden. ³Wird das Wahlrecht hinsichtlich der zu wiederholenden Prüfungsmodul neu ausgeübt, erfolgt keine Anrechnung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteter Prüfungsteile nach Satz 1. ⁴Die erste Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁵Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁶Überschreitet der Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Meldefrist zur Wiederholung der Prüfung oder legt er die Wiederholungsprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) ¹Eine zweite Wiederholung von mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsmodul ist nur zulässig, wenn nach der ersten Wiederholungsprüfung mindestens vier der gemäß § 15 Abs. 1 zum Bestehen der Prüfung notwendigen sechs Modul mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. ²Die zweite Wiederholung hat innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses der Wiederholungsprüfung zu erfolgen. ³Im Übrigen gelten Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie 5 und 6 entsprechend.

(3) Die freiwillige Wiederholung einer mit 4,0 oder besser bewerteten Prüfungsleistung ist nicht möglich.

§ 17

Besondere Regelungen für Behinderte

(1) ¹Auf die besondere Lage behinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren. ³Macht der Student durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende

der Prüfungskommission zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ³Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 18

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Kandidat bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Erwirkt der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. ²Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20

Zeugnis und Urkunde

(1) ¹Über das Bestehen der Prüfungsmodule der einzelnen Modulgruppen und der Bachelorarbeit ist nach erfolgreicher Erbringung aller Prüfungsleistungen sowie Absolvierung der zugehörigen Basismodule auf Antrag gegen Vorlage der Nachweise nach §§ 23 und 43 ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Modulgruppen erzielten Noten sowie die Note der Bachelorarbeit enthält. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung wird dem Studenten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten enthält und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

(3) Das Zeugnis enthält in einer Anlage den Nachweis über die erfolgreiche Erbringung der in § 43 genannten Leistungen.

(4) ¹Neben dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Gesamtnote der Bachelorprüfung und das Thema der Bachelorarbeit enthält und die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts (B.A.)“ gemäß § 2 beurkundet. ²Die Urkunde wird vom Dekan der Philosophischen Fakultät und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel versehen. ³Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat die Befugnis, den akademischen Grad zu führen. ⁴Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung gemäß Art. 86 a Abs. 6 BayHSchG (Diploma Supplement) beigelegt.

§ 21

Zusatzqualifikationen

¹Auf Antrag kann die Prüfungskommission dem Kandidaten gestatten, neben den vorgeschriebenen Prüfungsleistungen in weiteren Prüfungsmodulen und weiteren Fremdsprachen Leistungen zu erbringen. ²Über die erreichten Noten wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. ³Die Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht miteinbezogen.

II. Abschnitt
Besondere Bestimmungen über die einzelnen Modulgruppen

§ 22
Begriffsbestimmungen

In den besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts werden folgende Abkürzungen verwendet:

EX	=	Exkursion
FFA	=	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung
GK	=	Grundkurs
HS	=	Hauptseminar
KS	=	Kompaktseminar
LP	=	Leistungspunkt
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunde
Ü	=	Sprachpraktische Übung
V	=	Vorlesung
WÜ	=	Wissenschaftliche Übung.

§ 23
Modulgruppe A: Interkulturelles Basismodul

(1) Der Besuch des Interkulturellen Basismoduls wird in den ersten zwei Semestern empfohlen.

(2) Interkulturelles Basismodul	SWS	LP
V Einführung in die Kulturwissenschaft und die interkulturelle Kommunikation	2	5
KS Interkulturelles Basistraining (ein Tag)		
KS Visualisieren und Präsentieren (ein Tag)		
		<hr style="width: 100%; border: 0.5px solid black;"/> 5
Gesamt		5

§ 24
Modulgruppe B: Kulturraumstudien

(1) ¹Die Kulturraumstudien setzen sich gemäß § 4 Abs. 2 aus zwei Bereichen zusammen, die jeweils kulturraumspezifisch studiert werden. ²Der Bereich 1 - *Ästhetik und Kommunikation* - umfasst die Fächer Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft. ³Der Bereich 2 – *Geschichte, Gesellschaft und Raum* – umfasst die Fächer Geographie, Geschichte,

Politikwissenschaft, Soziologie und Kunstgeschichte. ⁴Der Besuch eines Hauptseminars (10 LP) in Bereich 1 oder 2 ist obligatorisch.

(2) Folgende Kulturräume sind wählbar:

Angloamerikanischer Kulturraum
Französischsprachiger Kulturraum
Iberoromanischer Kulturraum
Italienischer Kulturraum
Ostmitteleuropäischer Kulturraum
Südostasiatischer Kulturraum
Deutschsprachiger Kulturraum (nur für ausländische Studenten wählbar, deren Muttersprache nicht Deutsch ist).

(3) Die Bereiche 1 und 2 beinhalten folgende Module:

1. Kulturraumstudien Bereich 1: Ästhetik und Kommunikation

Angloamerikanischer Kulturraum - Basismodule (§ 25)
Angloamerikanischer Kulturraum - Prüfungsmodule (§ 26)
Französischsprachiger Kulturraum - Basismodule (§ 27)
Französischsprachiger Kulturraum - Prüfungsmodule (§ 28)
Iberoromanischer Kulturraum - Basismodule (§ 29)
Iberoromanischer Kulturraum - Prüfungsmodule (§ 30)
Italienischer Kulturraum - Basismodule (§ 31)
Italienischer Kulturraum - Prüfungsmodule (§ 32)
Ostmitteleuropäischer Kulturraum - Basismodule (§ 33)
Ostmitteleuropäischer Kulturraum - Prüfungsmodule (§ 34)
Südostasiatischer Kulturraum - Basismodule (§ 35)
Südostasiatischer Kulturraum - Prüfungsmodule (§ 36)
Deutschsprachiger Kulturraum - Basismodule (§ 37)
Deutschsprachiger Kulturraum - Prüfungsmodule (§ 38)

2. Kulturraumstudien Bereich 2: Geschichte, Gesellschaft und Raum

Geschichte, Gesellschaft und Raum - Basismodule (§ 39)
Geschichte, Gesellschaft und Raum - Prüfungsmodule (§ 40).

§ 25

Angloamerikanischer Kulturraum - Basismodule

(1) Bei der Wahl des angloamerikanischen Kulturraums ist das obligatorische Basismodul Kulturwissenschaft sowie ein weiteres von zwei Basismodulen (Abs. 3 bis 4) zu bestehen.

(2) Basismodul Kulturwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in die Kulturwissenschaft: Großbritannien und USA	2	5	
PS Kulturwissenschaft: Großbritannien und / oder USA	2	5	
KS Interkulturelle Kommunikation Großbritannien / USA (zwei Tage)			
	4	10	

(3) Basismodul Literaturwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in die englische und amerikanische Literaturwissenschaft	2	5	
PS Englische oder amerikanische Literaturwissenschaft	2	5	10

(4) Basismodul Sprachwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in Grundbegriffe und Methoden der Linguistik	2	5	
PS Englische Sprache und Kultur	2	5	10
	4	10	

Gesamt	8	20	
---------------	----------	-----------	--

§ 26

Angloamerikanischer Kulturraum – Prüfungsmodule

(1) ¹Bei Wahl des angloamerikanischen Kulturraums ist eines von drei Prüfungsmodulen (Abs. 2 bis 4) zu bestehen. ²Der Besuch eines Hauptseminars (10 LP) in Bereich 1 oder in Bereich 2 ist obligatorisch.

(2) Prüfungsmodul Kulturwissenschaft	SWS	LP	
V Englische oder amerikanische Kulturwissenschaft	2	5	
PS/WÜ/HS Englische oder amerikanische Kulturwissenschaft	2	5/5/10	10/15
<hr/>			
(3) Prüfungsmodul Literaturwissenschaft	SWS	LP	
V Englische oder amerikanische Literaturwissenschaft	2	5	
PS/WÜ/HS Englische oder amerikanische Literaturwissenschaft	2	5/5/10	10/15
<hr/>			
(4) Prüfungsmodul Sprachwissenschaft	SWS	LP	
V/PS/WÜ/HS Englische Sprache und Kultur	2	5/5/5/10	
V/PS/WÜ/HS Englische Sprache und Kultur	2	5/5/5/10	10/15
<hr/>			
	4		10/15

§ 27

Französischsprachiger Kulturraum - Basismodule

(1) Bei der Wahl des französischsprachigen Kulturraums ist das obligatorische Basismodul Kulturwissenschaft sowie ein weiteres von zwei Basismodulen (Abs. 3 bis 4) zu bestehen.

(2) Basismodul Kulturwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in die Kulturwissenschaft: Frankreich	2	5	
PS Kulturwissenschaft: Frankreich	2	5	
KS Interkulturelle Kommunikation Frankreich (zwei Tage)			
	4	10	
(3) Basismodul Literaturwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in die ästhetische Kommunikation	2	5	
PS Französische Literaturwissenschaft	2	5	10
(4) Basismodul Sprachwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in die französische Sprachwissenschaft	2	5	
PS Französische Sprachwissenschaft	2	5	10
	4	10	
Gesamt	8	20	

§ 28

Französischsprachiger Kulturraum – Prüfungsmodule

(1) ¹Bei Wahl des französischsprachigen Kulturraums ist eines von drei Prüfungsmodulen (Abs. 2 bis 4) zu bestehen. ²Der Besuch eines Hauptseminars (10 LP) in Bereich 1 oder in Bereich 2 ist obligatorisch.

(2) Prüfungsmodul Kulturwissenschaft	SWS	LP		
V Französische Kulturwissenschaft	2	5		
PS/WÜ/HS Französische Kulturwissenschaft	2	5/5/10	10/15	

(3) Prüfungsmodul Literaturwissenschaft	SWS	LP		
V Französische Literaturwissenschaft	2	5		
PS/WÜ/HS Französische Literaturwissenschaft	2	5/5/10	10/15	

(4) Prüfungsmodul Sprachwissenschaft	SWS	LP		
V Französische Sprachwissenschaft	2	5		
PS/WÜ/HS Französische Sprachwissenschaft	2	5/5/10	10/15	

4 10/15

§ 29

Iberoromanischer Kulturraum - Basismodule

(1) Bei der Wahl des iberoromanischen Kulturraums ist das obligatorische Basismodul Kulturwissenschaft sowie ein weiteres von zwei Basismodulen (Abs. 3 bis 4) zu bestehen.

(2) Basismodul Kulturwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in die Kulturwissenschaft: Spanien, Portugal und Lateinamerika	2	5	
PS Kulturwissenschaft: Spanien, Portugal und Lateinamerika	2	5	
KS Interkulturelle Kommunikation Spanien, Portugal und Lateinamerika (zwei Tage)			
	4	10	
<hr/>			
(3) Basismodul Literaturwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in die ästhetische Kommunikation	2	5	
PS Literaturwissenschaft: Spanien, Portugal und Lateinamerika	2	5	10
<hr/>			
(4) Basismodul Sprachwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in die spanische Sprachwissenschaft	2	5	
PS Spanische Sprachwissenschaft	2	5	10
<hr/>			
	4	10	
Gesamt	8	20	

§ 30

Iberoromanischer Kulturraum – Prüfungsmodule

(1) ¹Bei Wahl des iberoromanischen Kulturraums ist eines von drei Prüfungsmodulen (Abs. 2 bis 4) zu bestehen. ²Der Besuch eines Hauptseminars (10 LP) in Bereich 1 oder in Bereich 2 ist obligatorisch.

(2) Prüfungsmodul Kulturwissenschaft	SWS	LP	
V Kulturwissenschaft: Spanien, Portugal und Lateinamerika	2	5	
PS/WÜ/HS Kulturwissenschaft: Spanien, Portugal und Lateinamerika	2	5/5/10	10/15
<hr/>			
(3) Prüfungsmodul Literaturwissenschaft	SWS	LP	
V Spanische Literaturwissenschaft	2	5	
PS/WÜ/HS Spanische Literaturwissenschaft	2	5/5/10	10/15
<hr/>			
(4) Prüfungsmodul Sprachwissenschaft	SWS	LP	
V Spanische Sprachwissenschaft	2	5	
PS/WÜ/HS Spanische Sprachwissenschaft	2	5/5/10	10/15
<hr/>			
	4	10/15	

§ 31

Italienischer Kulturraum - Basismodule

(1) Bei der Wahl des italienischen Kulturraums ist das obligatorische Basismodul Kulturwissenschaft sowie ein weiteres von zwei Basismodulen (Abs. 3 bis 4) zu bestehen.

(2) Basismodul Kulturwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in die Kulturwissenschaft: Italien	2	5	
PS Kulturwissenschaft: Italien	2	5	
KS Interkulturelle Kommunikation Italien (zwei Tage)			
	4	10	

(3) Basismodul Literaturwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in die italienische Literaturwissenschaft	2	5	
PS Italienische Literaturwissenschaft	2	5	10

(4) Basismodul Sprachwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in die italienische Sprachwissenschaft	2	5	
PS Italienische Sprachwissenschaft	2	5	10
	4	10	

Gesamt	8	20	
---------------	----------	-----------	--

§ 32

Italienischer Kulturraum – Prüfungsmodule

(1) ¹Bei Wahl des italienischen Kulturraums ist eines von drei Prüfungsmodulen (Abs. 2 bis 4) zu bestehen. ²Der Besuch eines Hauptseminars (10 LP) in Bereich 1 oder in Bereich 2 ist obligatorisch.

(2) Prüfungsmodul Kulturwissenschaft	SWS	LP		
V Italienische Kulturwissenschaft	2	5		
PS/WÜ/HS Italienische Kulturwissenschaft	2	5/5/10	10/15	
<hr/>				
(3) Prüfungsmodul Literaturwissenschaft	SWS	LP		
V Italienische Literaturwissenschaft	2	5		
PS/WÜ/HS Italienische Literaturwissenschaft	2	5/5/10	10/15	
<hr/>				
(4) Prüfungsmodul Sprachwissenschaft	SWS	LP		
V Italienische Sprachwissenschaft	2	5		
PS/WÜ/HS Italienische Sprachwissenschaft	2	5/5/10	10/15	
<hr/>				
	4	10/15		

§ 33

Ostmitteleuropäischer Kulturraum - Basismodule

(1) Bei der Wahl des ostmitteleuropäischen Kulturraums ist das obligatorische Basismodul Kulturwissenschaft sowie ein weiteres von zwei Basismodulen (Abs. 3 bis 4) zu bestehen.

(2) Basismodul Kulturwissenschaft: Russland / Polen / Tschechien	SWS	LP	
PS Russische / Polnische / Tschechische Kultur- oder Literaturwissenschaft	2	5	
WÜ Russische Kultur- oder Literaturwissenschaft	2	5	
KS Interkulturelle Kommunikation Ostmitteleuropa (zwei Tage)			
	4	10	

(3) Basismodul Literaturwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in die slawische Literaturwissenschaft	2	5	
PS Slawische Literaturwissenschaft	2	5	10

(4) Basismodul Sprachwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in die slawische Sprachwissenschaft	2	5	
PS Slawische Sprachwissenschaft	2	5	10
	4	10	

Gesamt	8	20	
---------------	----------	-----------	--

§ 34

Ostmitteleuropäischer Kulturraum – Prüfungsmodule

(1) ¹Bei Wahl des ostmitteleuropäischen Kulturraums ist eines von vier Prüfungsmodulen (Abs. 2 bis 5) zu bestehen. ²Der Besuch eines Hauptseminars (10 LP) in Bereich 1 oder in Bereich 2 ist obligatorisch.

(2) Prüfungsmodul Russische Kultur	SWS	LP	
V Russische Kulturgeschichte	2	5	
PS/WÜ/HS Russische Kultur / Literatur	2	5/5/10	10/15

(3) Prüfungsmodul Polnische Kultur	SWS	LP	
V Polnische Kulturgeschichte	2	5	
PS/WÜ/HS Polnische Kultur / Literatur	2	5/5/10	10/15

(4) Prüfungsmodul Tschechische Kultur	SWS	LP	
V Tschechische Kulturgeschichte	2	5	
PS/WÜ/HS Tschechische Kultur / Literatur	2	5/5/10	10/15

(5) Prüfungsmodul Angewandte Kulturwissenschaft	SWS	LP	
EX Ostmitteleuropa (acht Tage)	2	5	
PS/WÜ/HS Vergleichende Kultur- / Medienwissenschaft	2	5/5/10	10/15

4 10/15

§ 35

Südostasiatischer Kulturraum - Basismodule

(1) Bei der Wahl des südostasiatischen Kulturraums ist das Basismodul Kulturwissenschaft I sowie das Basismodul Kulturwissenschaft II zu bestehen.

(2) Basismodul Kulturwissenschaft I	SWS	LP	
GK Einführung in die Kulturwissenschaft: Südostasien	2	5	
PS Kulturwissenschaft: Südostasien	2	5	
<hr/>			
	4	10	
 (3) Basismodul Kulturwissenschaft II	SWS	LP	
V Südostasiatische Kulturen	2	5	
PS Südostasiatische Kulturen	2	5	10
KS Interkulturelle Kommunikation Südostasien (zwei Tage)			
<hr/>			
	4	10	
 Gesamt	8	20	

§ 36

Südostasiatischer Kulturraum – Prüfungsmodule

(1) ¹Bei Wahl des südostasiatischen Kulturraums ist eines von zwei Prüfungsmodulen (Abs. 2 bis 3) zu bestehen. ²Der Besuch eines Hauptseminars (10 LP) in Bereich 1 oder in Bereich 2 ist obligatorisch.

(2) Prüfungsmodul Kulturwissenschaft	SWS	LP	
V Südostasiatische Kulturwissenschaft	2	5	
PS/WÜ/HS Südostasiatische Kulturwissenschaft	2	5/5/10	10/15
<hr/>			
(3) Prüfungsmodul Sozialwissenschaft	SWS	LP	
V Südostasiatische Sozialwissenschaft	2	5	
PS/WÜ/HS Südostasiatische Sozialwissenschaft	2	5/5/10	10/15
<hr/>			
	4	10/15	

§ 37

Deutschsprachiger Kulturraum - Basismodule

(1) Bei der Wahl des deutschsprachigen Kulturraums ist das obligatorische Basismodul Kulturwissenschaft sowie ein weiteres von zwei Basismodulen (Abs. 3 bis 4) zu bestehen.

(2) Basismodul Kulturwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in die Europäische Ethnologie / Volkskunde	2	5	
PS Kulturwissenschaft: deutschsprachiger Kulturraum	2	5	
KS Interkulturelle Kommunikation: deutschsprachiger Kulturraum (ein Tag)			
	4	10	

(3) Basismodul Literaturwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in die deutsche Literaturwissenschaft	3	5	
PS Deutsche Literaturwissenschaft	2	5	10

(4) Basismodul Sprachwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in die Sprachwissenschaft für Germanisten	3	5	
PS Deutsche Sprachwissenschaft	2	5	10
	5	10	

Gesamt	9	20	
---------------	----------	-----------	--

§ 38

Deutschsprachiger Kulturraum – Prüfungsmodule

(1) ¹Bei Wahl des deutschsprachigen Kulturraums ist eines von drei Prüfungsmodulen (Abs. 2 bis 4) zu bestehen. ²Der Besuch eines Hauptseminars (10 LP) in Bereich 1 oder in Bereich 2 ist obligatorisch.

(2) Prüfungsmodul Kulturwissenschaft	SWS	LP	
V Europäische Ethnologie / Volkskunde	2	5	
PS/WÜ/HS Europäische Ethnologie / Volkskunde	2	5/10	10/15

(3) Prüfungsmodul Literaturwissenschaft	SWS	LP	
V Deutsche Literaturwissenschaft	2	5	
PS/WÜ/HS Deutsche Literaturwissenschaft	2	5/5/10	10/15

(4) Prüfungsmodul Sprachwissenschaft	SWS	LP	
V Deutsche Sprachwissenschaft	2	5	
PS/WÜ/HS Deutsche Sprachwissenschaft	2	5/5/10	10/15

4 10/15

§ 39

Kulturraumstudien: Geschichte, Gesellschaft und Raum - Basismodule

(1) Im Bereich Geschichte, Gesellschaft und Raum sind zwei Basismodule zu bestehen, wovon eines aus dem Fach Geschichte oder dem Fach Geographie zu wählen ist (Abs. 2 und 3) und ein zweites aus den Fächern Politikwissenschaft oder Soziologie oder Kunstgeschichte oder aber aus Geschichte oder Geographie, sofern dieses Fach noch nicht für das Basismodul 1 gewählt wurde.

(2) Basismodul Geschichte	SWS	LP	
PS Einführung in die Alte Geschichte / Mittelalterliche Geschichte / Neuere und Neueste Geschichte	2	5	
V/WÜ Alte Geschichte / Mittelalterliche Geschichte / Neuere und Neueste Geschichte	2	5	10

-

(3) Basismodul Geographische Regionalforschung	SWS	LP	
PS Einführung: Geographische Regionalforschung	2	5	
WÜ Angewandte geographische Regionalforschung	2	5	10

(4) Basismodul Regierungslehre	SWS	LP	
V Einführung in die Politikwissenschaft	2	5	
PS Vergleichende Regierungslehre	2	5	10

(5) Basismodul Soziologie	SWS	LP	
V Einführung in die Soziologie	2	5	
PS/WÜ Grundlagen der Soziologie	2	5	10

(6) Basismodul Kunstgeschichte	SWS	LP	
GK Einführung in das Studium der Kunstgeschichte	2	5	
PS Kunstgeschichte	2	5	10

8 20

§ 40

Kulturraumstudien: Geschichte, Gesellschaft und Raum - Prüfungsmodule

(1) ¹Es ist eines von sieben Prüfungsmodulen (Abs. 2 bis 8) zu bestehen, wobei zu beachten ist, dass die Veranstaltungen im Prüfungsmodul einen Bezug zum gewählten Kulturraum beinhalten. ²Das Prüfungsmodul kann nur in dem Fach gewählt werden, in dem auch ein Basismodul erfolgreich bestanden wurde. ³Der Besuch eines Hauptseminars (10 LP) in Bereich 1 oder in Bereich 2 ist obligatorisch.

(2) Prüfungsmodul Geschichte	SWS	LP	
V Geschichte eines europäischen Landes oder Nordamerikas	2	5	
V/WÜ/HS Geschichte eines europäischen Landes oder Nordamerikas	2	5/5/10	10/15
<hr/>			
(3) Prüfungsmodul Regionale Geographie	SWS	LP	
V Regionale Geographie	2	5	
PS/HS Regionale Geographie	2	5/10	10/15
<hr/>			
(4) Prüfungsmodul Internationale Politik	SWS	LP	
WÜ Europäische Integration	2	5	
PS/HS Außenpolitik / Internationale Politik	2	5/10	10/15
<hr/>			
(5) Prüfungsmodul Politische Theorie und Ideengeschichte	SWS	LP	
V Europäische Ideengeschichte	2	5	
PS/HS Politische Theorie	2	5/10	10/15
<hr/>			
(6) Prüfungsmodul Politikfeldanalyse	SWS	LP	
V Verschiedene Politikfelder: u.a. Medien, Wirtschaft, Gesundheit	2	5	
PS/HS Verschiedene Politikfelder: u.a. Medien, Politikberatung, Gesundheit	2	5/10	10/15
<hr/>			
(7) Prüfungsmodul Gesellschaften in Europa	SWS	LP	
V Gesellschaften und Kulturen in Europa	2	5	
PS/WÜ/HS Gesellschaften und Kulturen in Europa	2	5/5/10	10/15
<hr/>			
(8) Prüfungsmodul Kunstgeschichte: Mittelalter oder Neuzeit	SWS	LP	
V Mittelalter oder Neuzeit	2	5	
PS/HS Mittelalter oder Neuzeit	2	5/10	10/15
<hr/>			
	4	10/15	

§ 41
Modulgruppe C: Betriebswirtschaftslehre

(1) Im Rahmen der Modulgruppe C sind das Basismodul (Abs. 2) und die beiden Prüfungsmodule (Abs. 3 und 4) zu bestehen.

(2) Basismodul Betriebswirtschaft	V	WÜ	SWS	LP
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	3	2	5	6
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	2	2	4	5
Betriebliches Rechnungswesen	2	2	4	3
Gesamt:			13	14

(3) Prüfungsmodul Unternehmensrechnung

Interne Unternehmensrechnung				
Kostenrechnung	2	2	4	5
Investition und Finanzierung	2	1	3	5
Externe Unternehmensrechnung				
Bilanzen	2	2	4	5
Steuern	2	2	4	5
Gesamt:			15	20

(4) Prüfungsmodul Betriebliche Funktionen

Beschaffung und Produktion	2	2	4	5
Marketing	2	2	4	5
Organisation	2	2	4	5
Personal	2	2	4	5
Gesamt:			16	20
Gesamt:			23	21
Gesamt:			44	54

§ 42

Modulgruppe D: Fachspezifische Fremdsprachen

(1) ¹Zwei Sprachen sind zu wählen. ²Es müssen dabei mindestens 33 Leistungspunkte, verteilt auf mindestens sechs Sprachkurse, erworben werden. ³Der Student wählt die Sprachkurse gemäß seinen (durch Einstufungstest oder Zertifikat festgestellten) Vorkenntnissen. ⁴In der Wahl der Sprachen und ihrer Gewichtung (Verteilung der Anzahl der Kurse und Leistungspunkte) ist er frei. ⁵Es müssen in jeder Sprache ein Prüfungsmodul und gegebenenfalls entsprechende Basismodule abgelegt werden. ⁶Prüfungsmodul ist das Modul der jeweils höchsten erreichten Stufe.

(2) Folgende Sprachen stehen zur Wahl:

Chinesisch
 Englisch nur als Wirtschaftsfremdsprache
 Französisch
 Indonesisch
 Italienisch
 Polnisch
 Portugiesisch
 Russisch
 Spanisch
 Thai
 Tschechisch
 Vietnamesisch

(3) ¹Im Englischen kann nur die Wirtschaftsfremdsprache gewählt werden. ²In Französisch und Spanisch muss ab der Aufbaustufe zwischen der Fachsprache Wirtschaft und der Fachsprache Kulturwissenschaft gewählt werden.

(4) Wirtschaftsfremdsprache Englisch

		SWS	LP
Modul 1	FFA Aufbaustufe 1	2	3
	FFA Hauptstufe 1.1	2	3
	FFA Hauptstufe 1.2	2	3
Modul 2	FFA Hauptstufe 2.1	2	3
	FFA Hauptstufe 2.2	2	3

(5) Andere Fremdsprachen

		SWS	LP
Modul 1 (alle Sprachen)	Grundstufe 1.1	4	6
	Grundstufe 1.2	4	6
Modul 2 (Chinesisch, Französisch, Indone- sisch, Polnisch, Russisch, Thai, Vietnamesisch)	Grundstufe 2.1	4	6
	Grundstufe 2.2	4	6
Modul 2 (Italienisch, Portugiesisch, Spanisch, Tschechisch)	Grundstufe 2.1	2	3
	Grundstufe 2.2	2	3
Modul 3 (alle Sprachen außer Thai und Vietnamesisch)	FFA Aufbaustufe 1	4	6
	FFA Aufbaustufe 2	4	6
Modul 4 (alle Sprachen außer Thai und Vietnamesisch)	FFA Hauptstufe 1.1	2	3
	FFA Hauptstufe 1.2	2	3
Modul 5 (alle Sprachen außer Thai und Vietnamesisch)	FFA Hauptstufe 2.1	2	3
	FFA Hauptstufe 2.2	2	3

§ 43

Modulgruppe E: Profilmodul

Im Rahmen der Modulgruppe E sind zu erbringen:	LP
1. der Nachweis eines Studiums von mindestens einem Semester oder eines entsprechenden Studienabschnitts im Umfang von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule oder einer mindestens sechsmonatigen Tätigkeit als pädagogischer Assistent an einer ausländischen Schule. Das Auslandsstudium kann durch ein Auslandspraktikum von mindestens zwei Monaten ersetzt werden.	6
2. der Nachweis eines Praktikums von mindestens einem Monat im Inland oder Ausland mit Praktikumsbericht entsprechend den Praktikumsrichtlinien.	4
3. der Nachweis einer Exkursion (Geländepraktikum) oder eines Studienprojekts im gewählten Kulturraum im Umfang von mindestens acht Tagen.	3

§ 44

Inkrafttreten

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig werden die Studienordnung für den Diplomstudiengang „Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien“ an der Universität Passau vom 15. Januar 1993 (KWMBI II S. 209), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Dezember 2004 (vABIUP 2005 S. 33), die Studienordnung der Universität Passau für den integrierten binationalen Diplomstudiengang „Management and Intercultural Studies“ (MIS) an den Universitäten Passau und Stirling vom 17. April 2003 (KWMBI II S. 2031), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2004 (vABIUP 2005 S. 35) sowie die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang „Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien“ der Universität Passau vom 23. November 1989 (KWMBI II 1990 S. 158), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Dezember 2004 (vAblUPA 2005 S. 31) mit den sich aus Abs. 2 ergebenden Einschränkungen aufgehoben.

(2) Auf Studenten, die ihr Studium im Diplomstudiengang „Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien“ der Universität Passau beziehungsweise im integrierten binationalen Doppel-diplomstudiengang „Management and Intercultural Studies“ (MIS) an den Universitäten Passau und Stirling vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, finden bis zum Abschluss ihres Studiums die Studienordnung für den Diplomstudiengang „Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien“ an der Universität Passau vom 15. Januar 1993 (KWMBI II S. 209), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Dezember 2004 (vABIUP 2005 S. 33), die Studienordnung der Universität Passau für den integrierten binationalen Diplomstudiengang „Management and Intercultural Studies“ (MIS) an den Universitäten Passau und Stirling vom 17. April 2003 (KWMBI II S. 2031), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2004 (vABIUP 2005 S. 35) sowie die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang „Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien“ der Universität Passau vom 23. November 1989 (KWMBI II 1990 S. 158), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Dezember 2004 (vAblUP 2005 S. 31), in der für sie geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 15. Juni 2005 und des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 26. Oktober 2005 Nr. X/4-5e69s(6)-10b/30 569 erteilten erforderlichen Einvernehmens.

Passau, den 9. November 2005

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 9. November 2005 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. November 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 9. November 2005.

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang Internet Computing
an der Universität Passau
Vom 10. November 2005**

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bachelor-Grad und Ziele des Bachelor-Studiengangs
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Dauer, Umfang und Aufbau des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Anmeldung zur Prüfung
- § 9 Art und Zeitpunkt der Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Bachelor-Arbeit
- § 13 Fristüberschreitungen
- § 14 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 15 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsgesamtnote
- § 17 Wiederholung von Prüfungen
- § 18 Zeugnis und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Urkunde und Diploma Supplement
- § 20 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 21 Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 22 Inkrafttreten

Anhang:

- 1: Modulkatalog und Studienplan
- 2: Umrechnung von Noten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt Prüfungen sowie Prüfungsanforderungen für den Bachelor-Studiengang Internet Computing an der Universität Passau und beschreibt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs.

§ 2 Bachelor-Grad und Ziele des Bachelor-Studiengangs

(1) Nach erfolgreich abgeschlossenem Bachelor-Studium wird der akademische Grad eines **Bachelor of Science (B. Sc.)** verliehen.

(2) ¹Der Bachelor-Grad bildet einen ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums in Internet Computing. ²Durch Prüfungen, die studienbegleitend abgelegt werden, soll festgestellt werden, ob der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse in Internet Computing erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt werden und ob er befähigt ist, die vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse anzuwenden und sich im Zuge eines lebenslangen Lernens schnell neue, vertiefende Kenntnisse anzueignen.

(3) Der Bachelor-Studiengang Internet Computing an der Universität Passau legt die Grundlagen des Faches in der fachlichen Breite, auf die in einem Masterstudiengang oder in einer beruflichen Tätigkeit aufgebaut werden kann.

(4) ¹Wirtschaft und Gesellschaft sind in zunehmendem Maß durch den Einsatz digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien geprägt. ²Einen maßgeblichen Einfluss auf die aktuellen Entwicklungen haben das Internet und die damit zusammenhängenden Technologien. ³Daraus ergeben sich vielfache Veränderungen, und es stellen sich neue Herausforderungen. ⁴Aus dieser Entwicklung resultiert ein steigender Bedarf nach qualifizierten Fachleuten in den zukunftssträchtigen "e-Technologien".

⁵Der Bachelor-Studiengang Internet Computing an der Universität Passau ist ein anwendungsorientierter Informatikstudiengang mit einer speziellen Ausrichtung auf die Internet-Technologien. ⁶Er vermittelt ein Grundwissen in Informatik, insbesondere in Softwaretechnologie, Datenbanken und Informationssystemen, Kommunikationsnetzen, Web-Architekturen, Workflow Management und Multimedia, sowie in Rechtsinformatik und Wirtschaftsinformatik. ⁷ Er verfolgt das Ziel, das methodische Wissen, die praktischen Kenntnisse und den Einblick in Anwendungen des Internet Computing zu vermitteln, die erforderlich sind, um Internet-basierte Informationssysteme sowohl innerhalb von Unternehmen und Organisationen als auch in Netzwerken zwischen solchen und an der Schnittstelle zu menschlichen Benutzern zu gestalten, weiterzuentwickeln und optimal zu nutzen. ⁸Besonderer Wert wird auf eine enge Verzahnung von Technologie-orientierter und Anwendungs-orientierter Qualifikation gelegt.

⁹Die speziellen Berufsmöglichkeiten erstrecken sich über alle Bereiche von der produzierenden Industrie über Vertriebsorganisationen und Dienstleister bis hin zu öffentlichen Verwaltungen und anderen öffentlichen Einrichtungen, deren Funktionieren zunehmend von Internet-Technologien abhängig ist und die dem Endverbraucher in Form von Internet-Applikationen gegenüberreten.

§ 3**Studienvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium in Internet Computing ist die allgemeine oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung - QualV - in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4**Dauer, Umfang und Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelor-Arbeit und des Ablegens aller Prüfungen sechs Semester.

(2) Das Bachelor-Studium hat einen Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten.

(3) ¹Das Studium ist modular nach Maßgabe des Modulkatalogs (Anhang 1) aufgebaut. ²Ein Modul ist dabei eine inhaltlich abgeschlossene Studieneinheit, die aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen mit einem engen thematischen Zusammenhang besteht. ³Die Module sind entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten verbunden. ⁴Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem ECTS (Europäisches Credit Transfer System).

(4) Der Prüfungsausschuss kann regeln, dass die Teilnahmeberechtigung an Modulen und/oder einzelnen Lehrveranstaltungen von der erfolgreichen Absolvierung anderer Module und/oder Lehrveranstaltungen abhängig gemacht wird.

(5) Das Studium im Bachelor-Studiengang wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen.

(6) ¹Im ersten und zweiten Studienjahr sind jeweils ein obligatorisches Beratungsgespräch zu führen, über das ein Nachweis ausgestellt wird. ²Diese Beratung wird in Verantwortung der Fakultät für Mathematik und Informatik durchgeführt.

(7) Prüfungen zu einem Modul werden durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nach Maßgabe der §§ 10 bis 18 abgelegt.

§ 5**Prüfungsausschuss**

(1) Für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist der Prüfungsausschuss der Fakultät für Mathematik und Informatik das zuständige Organ.

(2) ¹Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. ²Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität Passau gewählt werden. ³Mindestens drei der Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Hochschullehrer sein.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ²Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss beschließt in Sitzungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Hierbei werden nicht stimmberechtigte Personen nicht mitgezählt. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Der Ausschluss von Mitgliedern des Prüfungsausschusses von der Beratung und Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten sowie der Ausschluss von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(5) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Bei Eilbedürftigkeit kann er eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ³Unaufschiebbar Eilentscheidungen kann er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt den einzelnen Prüfern und Aufsichtspersonen und wird vom Zentralen Prüfungssekretariat der Universität Passau unterstützt.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. ²Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat und dem Studiendekan über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung der Prüfungs- und Studienordnung.

(8) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Kandidat in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Die Wiederholbarkeit von Prüfungen ist in § 17 geregelt. ³In Bescheiden, in denen gemäß § 13 Abs. 1 Versäumnisse als entschuldigt anerkannt werden, ist auf die Fristen gemäß § 13 Abs. 2 hinzuweisen. ⁴Widerspruchsbescheide in Prüfungsangelegenheiten werden vom Rektor im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann zu einzelnen Fragen Sachverständige hinzuziehen.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Der Nachweis von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen wird auch durch entsprechende Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Im Zeugnis nach § 18 Abs. 1 werden die Noten angerechneter Prüfungen mit der Bezeichnung der zugehörigen Studienleistung (Lehrveranstaltung, Modul) und der Angabe der zugehörigen ECTS-Punkte aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie nach demselben Notensystem wie an der Universität Passau gebildet oder andernfalls in dieses umgerechnet wurden. ²Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) ¹Stimmt das Notensystem an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der Universität Passau angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 16 Abs. 1 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschule gemäß dem in Anhang 2 gegebenen Algorithmus umgerechnet. ²Ist eine Umrechnung nach diesem Algorithmus nicht möglich und wurde zwischen der anderen Hochschule und der Universität Passau eine entsprechende Vereinbarung getroffen, kann bei der Umrechnung in das Notensystem des § 16 Abs. 1 auf die ECTS-Noten (grades) zurückgegriffen werden. ³Die durch Umrechnung ermittelten Noten werden im Zeugnis vermerkt.

(5) Die Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Werden zum Bachelor-Abschluss Studienleistungen von anderen Hochschulen eingebracht, muss die Anzahl der an der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Passau erzielten ECTS-Punkte mindestens 45 betragen zuzüglich 15 ECTS-Punkte für die Bachelor-Arbeit und deren Präsentation.

§ 7

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

¹Voraussetzung für die Ablegung einer Prüfung ist die Immatrikulation als Student des Bachelor-Studiengangs Internet Computing an der Universität Passau in dem Semester, dem der Prüfungstermin zugerechnet wird. ²Beurlaubte Studenten können nicht an Prüfungen teilnehmen. ³Satz 2 gilt nicht im Falle eines Mutterschafts- und Erziehungsurlaubs.

§ 8

Anmeldung zur Prüfung

(1) ¹Die Anmeldung zum ersten Prüfungsmodul gilt als Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung. ²Sie ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzunehmen. ³Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. die Immatrikulation als Student des Bachelor-Studiengangs Internet Computing nachzuweisen durch die Immatrikulationsbescheinigung;
2. der Bewerber darf diese oder eine gleichwertige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichwertigen Studiengang exmatrikuliert worden sein, nachzuweisen durch eine entsprechende schriftliche Erklärung.

(2) Der Student meldet die Teilnahme an den studienbegleitenden Prüfungen zu den durch Anschlag bekannt gegebenen Terminen durch Eintragung in eine Liste oder ein vergleichbares Verfahren an.

§ 9**Art und Zeitpunkt der Prüfungen**

(1) ¹Alle Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. ²Für jede bestandene Prüfung wird ein Leistungsnachweis erstellt.

(2) Die Prüfungen werden abgelegt in Internet Computing, Informatik, Mathematik, Rechtsinformatik und Wirtschaftsinformatik.

(3) ¹Die Prüfung für ein Modul kann in mehrere studienbegleitende Prüfungsleistungen aufgeteilt sein. ²Typische Prüfungsleistungen sind bei einer Vorlesung die Semesterabschlussklausur oder die mündliche Abschlussprüfung, bei einem Praktikum die erstellte Software, die Ausarbeitung und die Präsentation und bei einem Seminar die Ausarbeitung und die Präsentation.

(4) Welche weiteren Voraussetzungen für den Erwerb der jeweiligen ECTS-Punkte für eine Studienleistung bestehen, muss von dem dafür verantwortlichen Dozenten vor beziehungsweise bei Beginn der Veranstaltung den Studenten bekannt gemacht werden.

(5) ¹Die Anzahl der einer Studienleistung zugeordneten ECTS-Punkte ergibt sich gemäß der Tabelle in Anhang 1. ²In weiteren Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) ¹Prüfungskandidaten mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung ist auf schriftlichen, an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richtenden Antrag eine der Behinderung angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen (schriftlich und mündlich) zu gewähren. ²Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vor der Prüfung über das Zentrale Prüfungssekretariat der Universität Passau einzureichen. ³Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn die Behinderung erst unmittelbar eingetreten ist. ⁴Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in begründeten Zweifelsfällen zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes, verlangen.

§ 10**Schriftliche Prüfungen**

(1) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung (Klausur) beträgt zwischen 60 und 120 Minuten.

(2) ¹Durch die Klausur soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Probleme erkennen und Wege zu einer sachgerechten Lösung finden kann. ²Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt der verantwortliche Prüfer; sie werden mindestens einen Monat vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

(3) ¹Die Klausuren werden in der Regel von den für die entsprechenden Lehrveranstaltungen verantwortlichen Dozenten gestellt und bewertet. ²Abweichungen davon bedürfen eines Beschlusses durch den Prüfungsausschuss.

(4) Die Teilnehmer an den Klausuren haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studenenausweises in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Prüfers durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden.

(6) ¹Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit werden auf der Arbeit vermerkt.

(7) ¹Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Aufsichtführenden zu unterzeichnen. ²In der Niederschrift sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 15.

§ 11 Mündliche Prüfungen

(1) ¹Mündliche Prüfungen sind von einem Prüfer in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers oder von mehreren Prüfern durchzuführen. ²Nichthochschulangehörige Beisitzer sind auf Vorschlag des jeweiligen Prüfers vom Prüfungsausschuss zu bestellen. ³Die Prüfungsleistungen werden vom Prüfer, bei mehreren Prüfern von allen bewertet.

(2) Je Kandidat soll die Prüfungszeit mindestens 10 und nicht mehr als 30 Minuten betragen.

(3) ¹Über eine mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird vom Beisitzer geführt und von Prüfer und Beisitzer unterzeichnet.

(4) ¹Bei mündlichen Prüfungen sollen Studenten des gleichen Studiengangs, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen werden. ²Auf Verlangen des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. ³Der Prüfer kann Prüfungskandidaten desselben Prüfungssemesters als Zuhörer ausschließen. ⁴Die Zulassung als Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

§ 12 Bachelor-Arbeit

(1) ¹Mit der Bachelor-Arbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, ein definiertes Problem des Internet Computing innerhalb einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse darzustellen. ²Der Bachelor-Arbeit schließt sich eine Präsentation von 20 bis 45 Minuten Dauer an.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind:

1. ein ordnungsgemäßes Studium;
2. die Immatrikulation als Student des Bachelor-Studiengangs Internet Computing;
3. der Nachweis des Erwerbs von mindestens 90 ECTS-Leistungspunkten in den in Anhang 1 vorgeschriebenen Modulen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind beizufügen:

1. die Immatrikulationsbescheinigung;
2. das Studienbuch oder die das Studienbuch ersetzenden Unterlagen;
3. der Nachweis nach Abs. 2 Nr. 3;
4. Angaben über das vorläufige Thema der Bachelor-Arbeit und eine Einverständniserklärung des vorgesehenen Betreuers;
5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Bachelor-Arbeit in demselben oder einem gleichwertigen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist;
6. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine schriftliche oder mündliche Prüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(4) ¹Die Bachelor-Arbeit kann auch als Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Dabei muss der Beitrag jedes einzelnen Kandidaten deutlich abgrenzbar sein.

(5) ¹Die Bachelor-Arbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Mathematik und Informatik ausgegeben und betreut werden. ²Die Bachelor-Arbeit darf mit Zustimmung des Aufgabenstellers an der Fakultät für Mathematik und Informatik ganz oder teilweise in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden.

(6) Hat sich ein Kandidat vergebens bemüht, zum vorgesehenen Zeitpunkt ein Thema für die Bachelor-Arbeit zu erhalten, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass er ein Thema erhält.

(7) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit vom Tag der Zuteilung des Themas bis zur Abgabe darf drei Monate nicht überschreiten. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. ³Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal, und nur aus schwerwiegenden Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb eines Monats nach der Zuteilung zurückgegeben werden. ⁴In diesem Fall erhält der Kandidat unverzüglich ein neues Thema. ⁵Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit um eine angemessene Frist, maximal aber um acht Wochen verlängert werden. ⁶Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist.

(8) ¹Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ²Der Prüfungsausschuss kann die Verwendung einer anderen Sprache zulassen, wenn die fachkundige Bewertung nach Abs. 9 gewährleistet ist.

³Die Bachelor-Arbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren fristgemäß beim zentralen Prüfungssekretariat abzuliefern. ⁴Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁵Die Bachelor-Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten. ⁶Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Bachelor-Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen als Hilfsmittel benutzt hat. ⁷Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, wird sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(9) ¹Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel von einem Prüfer spätestens innerhalb von drei Monaten nach der fristgerechten Abgabe korrigiert und gemäß § 16 Abs. 1 bewertet. ²Wird die Bachelor-Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, muss eine Bewertung durch einen Zweitprüfer erfolgen. ³Bei abweichender Bewertung setzt der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Prüfer die endgültige Note fest. ⁴Wird die Bachelor-Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden.

(10) ¹Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. ²Der Kandidat muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens ein neues Thema zur Bearbeitung übernehmen. ³Die Rückgabe des Themas ist in diesem Falle nicht zulässig. ⁴Die übrigen erbrachten Prüfungsleistungen bleiben hiervon unberührt. ⁵Wird die Bachelor-Arbeit auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 13 Fristüberschreitungen

(1) Ein Student kann von Prüfungen oder Prüfungsleistungen, zu denen er angemeldet ist, im nachgewiesenen Krankheitsfall zurücktreten.

(2) ¹Alle gemäß dieser Satzung für das Erlangen des Bachelor-Abschlusses notwendigen Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt worden sein. ²Legt ein Student ohne gemäß Abs. 4 anerkannte Gründe Prüfungsleistungen nicht bis zum Ende des achten Semesters ab oder fertigt er die Bachelor-Arbeit nicht bis zum Ende des achten Semesters an, gelten diese als abgelegt und als erstmals nicht bestanden.

(3) Hat ein Student ohne gemäß Abs. 4 anerkannte Gründe

nach vier Semestern weniger als	50 ECTS-Punkte
nach sieben Semestern weniger als	110 ECTS-Punkte
nach zehn Semestern weniger als alle notwendigen	180 ECTS-Punkte

erreicht, so hat er die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden.

(4) ¹Die bei Rücktritt (Abs. 1) oder Fristüberschreitung (Abs. 2 und 3) geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Dieser kann für den Fall, dass eine längere Erkrankung geltend gemacht wird, im Einzelfall die Vorlage eines ärztlichen oder vertrauensärztlichen Attestes verlangen, das Beginn und Ende der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ausweisen muss. ³Der Prüfungsausschuss kann Verhinderungsgründe nur für den Zeitraum anerkennen, für den sie glaubhaft gemacht oder im Fall des Satzes 2 ordnungsgemäß nachgewiesen sind. ⁴Fristen verlängern sich dann um die anerkannten Ausfallzeiten.

§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren

Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

§ 15 Täuschung, Ordnungsverstoß

¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsgesamtnote

(1) Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden durch folgende Noten ausgedrückt:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Besteht eine Prüfungsleistung aus Teilprüfungsleistungen beziehungsweise wird eine einzelne Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Prüfungsnote beziehungsweise die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Bewertung der Teilprüfungsleistungen beziehungsweise aus dem Durchschnitt der Bewertung der Prüfer. ²Die Berechnung erfolgt arithmetisch exakt auf eine Stelle nach dem Komma.

³Zur Ermittlung der Gesamtnote wird der mit den ECTS-Punkten gewichtete Durchschnitt aus den Noten aller erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen arithmetisch exakt gebildet, wobei die Module des ersten Semesters nach Anhang 1 mit der Hälfte ihrer ECTS-Punkte und die Bachelor-Arbeit und ihre Präsentation mit dem Doppelten ihrer ECTS-Punkte einbezogen werden. ⁴Es wird nur eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

⁵Die Note einer bestandenen Prüfungsleistung beziehungsweise die Prüfungsgesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend

⁶Bei einem Durchschnitt bis 1,3 wird die Gesamtnote "mit Auszeichnung" vergeben.

(3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so hat der Prüfer vor beziehungsweise bei Veranstaltungsbeginn mitzuteilen, wie sich die Prüfungsnote aus den Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen berechnet.

(4) Die Umrechnung von Noten in unterschiedliche Notenskalen erfolgt gemäß den Angaben in Anhang 2.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können nicht mehr als zweimal wiederholt werden.

(3) ¹Hat ein Student eine Prüfung nicht erfolgreich abgelegt, kann er entweder die ganze Studienleistung wiederholen oder versuchen, die erforderlichen ECTS-Punkte durch eine Wiederholung der Prüfungsleistungen zu erreichen. ²Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist im normalen Vorlesungssturnus möglich; spezielle Wiederholungsprüfungen werden im Allgemeinen nicht angeboten. ³Wenn spezielle Wiederholungsprüfungen angeboten werden, kann der Student entscheiden, ob er daran teilnehmen will. ⁴Bei Nichtbestehen zählt die Teilnahme als Wiederholungsversuch gemäß Abs. 2.

(4) Nicht bestandene Prüfungen in Wahlpflichtveranstaltungen können durch bestandene Prüfungsleistungen in anderen im Studienplan vorgesehenen Wahlpflichtveranstaltungen ersetzt werden.

§ 18

Zeugnis und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) ¹Nach Abschluss des Semesters, in dem alle für den Bachelor-Abschluss verlangten Studienleistungen erfolgreich absolviert wurden, wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Studienleistungen, die dazugehörigen ECTS-Punkte (gemäß Anhang 1) und die dabei erzielten Prüfungsnoten, die erzielte Gesamtnote und das Thema der Bachelor-Arbeit enthält. ²Bei Anrechnung von anderwärts erzielten Studienleistungen sind diese (Bezeichnung und Prüfungsnote) ebenfalls in das Zeugnis aufzunehmen. ³Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. ⁴Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die erforderlichen ECTS-Punkte erbracht sind.

(2) ¹Bei endgültigem Nichtbestehen des Bachelor-Studiengangs erhält der Kandidat auf Antrag eine vom Zentralen Prüfungssekretariat der Universität Passau ausgestellte Bestätigung über die von ihm erbrachten und im Antrag bezeichneten Prüfungsleistungen, die darauf hinweist, dass es sich nur um Teile der Anforderungen des Studiengangs handelt. ²Entsprechendes gilt, wenn ein Student, der Teile des Studiengangs absolviert hat, die Universität Passau verlässt.

(3) ¹Nach Abschluss von Prüfungen kann dem Kandidaten Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen gewährt werden. ²Auf schriftlichen und begründeten Antrag muss sie gemäß Art. 29 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gewährt werden. ³Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen einem Monat nach schriftlicher Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. ⁴Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Prüfer Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(4) ¹Ein Antrag nach Art. 51 BayVwVfG auf Wiederaufgreifen des Prüfungsverfahrens oder ein Antrag nach Art. 48 BayVwVfG auf Rücknahme einer im Prüfungsverfahren ergangenen Entscheidung ist schriftlich unter Darlegung der Gründe an den Rektor zu richten. ²Dieser entscheidet über den Antrag im Benehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden. ³Die Anträge können - sofern sich nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz nicht eine kürzere Frist ergibt - nur innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe des den Antragsteller beschwerenden Bescheides gestellt werden. ⁴Art. 49 BayVwVfG findet keine Anwendung.

§ 19

Urkunde und Diploma Supplement

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Bachelor-Urkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelor-Grades beurkundet. ³Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigelegt.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird vom Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Passau unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Passau versehen.

§ 20

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach erfolgter Benotung der Prüfung oder erst nach der Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte (Art. 48 Abs. 1 BayVwVfG).

(3) ¹Sind die Voraussetzungen für die Verleihung des Bachelor-Grades nicht mehr erfüllt, so sind das unrichtige Zeugnis und die Urkunde einzuziehen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses abgeschlossen.

§ 21

Aberkennung des Bachelor-Grades

Die Entziehung des akademischen Bachelor-Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen für den Diplomgrad.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Anhang 1: Modulkatalog und Studienplan

Sem	Modul	Umfang	ECTS
1.WS	Einführung in Internet Computing (IC)	3V+2Ü	7
	Grundlagen der Informatik	3V+2Ü	7
	Programmierung I	2V+2Ü	6
	Grundlagen der Mathematik I	2V+1Ü	5
2.SS	Algorithmen und Datenstrukturen	3V+2Ü	7
	Programmierung II	1V+2Ü	5
	Rechnerarchitektur	2V+1Ü	5
	Proseminar in IC	2S	3
	Grundlagen der Mathematik II	2V+1Ü	5
	Rechtsinformatik	2V	4
3.WS	Web-Engineering	2V+2Ü	6
	Datenmodellierung	2V+2Ü	6
	Software Engineering	2V+1Ü	5
	Rechnernetze	2V+2Ü	6
	IT-Management	2V+2Ü	5
	Internetrecht	2V	4
4.SS	IC Wahlpflicht Module*		
	Datenbanken und Informationssysteme	3V+2Ü+2P	9
	Verteilte Systeme	2V+1Ü	5
	IT-Sicherheit	2V+1Ü	5
	Geschäftsprozessmanagement und BPR	2V+2Ü	5
	Datenschutz und IT Sicherheitsrecht	2V	4
5.WS	IC Wahlpflicht Module*		
	SE Praktikum für IC	6P	12
	Präsentation zum SE Praktikum für IC	1Pr	1
	Seminar	2S	4
	E- und M-Business	2V+2Ü	5
	Wahlpflicht Rechtsinformatik	2V+1Ü/2P	5
6.SS	IC Wahlpflicht Module*		
	Bachelorarbeit		12
	Präsentation der Bachelorarbeit	2Pr	3
	Summe		180

- * IC Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von mindestens 24 ECTS-Punkten z. B.
 Data Mining and Data Warehouses, Multimedia Codierung,
 Mobile Multimedia, Multimedia Informationssysteme, eLearning,
 Content Management Systeme

Anhang 2: Umrechnung von Noten

¹Noten aus anderen Notensystemen werden nach folgendem Algorithmus in das Notensystem der Universität Passau (siehe § 16 Abs. 1 und 2) umgerechnet.

²Zunächst wird der Wert X arithmetisch genau nach der Formel

$$X = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

berechnet, wobei

- N_{max}** die beste im anderen Notensystem erzielbare Note,
- N_{min}** die schlechteste im anderen Notensystem erzielbare Bestehensnote, und
- N_d** die im anderen Notensystem vom Kandidaten erzielte Note

bedeutet.

³Als in das Notensystem der Universität Passau umgerechnete Note ergibt sich dann die schlechteste nach § 16 Abs. 1 und 2 vorgesehene Note, die nicht schlechter als X ist.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 16. Februar 2005 und des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 27. Oktober 2005 Nr. X/4-5e69eIX-10b/37 733 erteilten erforderlichen Einvernehmens.

Passau, den 10. November 2005

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 10. November 2005 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. November 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 10. November 2005.

Prüfungs- und Studienordnung
für den
Studiengang
Business Administration and Economics
mit dem Abschluss
Bachelor of Science
an der Universität Passau

Vom 14. November 2005

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1, 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

- § 1 Gegenstand des Studiums, Ziel des Studienabschlusses, Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Studiendauer, Studienbeginn
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Gliederung und Inhalte des Studiums
- § 6 Bachelorprüfung, Nichtbestehen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer und Beisitzer
- § 9 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit
- § 12 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 13 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 14 Schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen
- § 16 Einsicht in Prüfungsakten
- § 17 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung
- § 18 Zulassung, Wiederholung von Prüfungen und Abschluss des Studiums
- § 19 Module
- § 20 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für die Bachelorarbeit
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Zeugnis und Urkunde
- § 23 Besondere Regelungen für Behinderte
- § 24 Inkrafttreten

Anlage 1: Modulkatalog

Anlage 2: Wirtschaftsfremdsprachen

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle in dieser Satzung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten daher stets für beide Geschlechter in gleicher Weise.

§ 1 Gegenstand des Studiums, Ziel des Studienabschlusses, Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) ¹An der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau wird der Studiengang Business Administration and Economics mit dem Abschluss Bachelor of Science angeboten. ²Der erfolgreiche Abschluss des Studiums ermöglicht den Erwerb eines international vergleichbaren Grades auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften und stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.
- (2) Das Studium soll dazu befähigen, wirtschaftliche Probleme zu erkennen, selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und zu lösen.
- (3) Im Rahmen des Studiums werden Fach- und Methodenkenntnissen der Wirtschaftswissenschaften vermittelt, die zur Vorbereitung, zum Fällen, zur Durchführung, zur Koordination und zur Kontrolle ökonomischer Entscheidungen im weitesten Sinne in Industrie, Handel, bei Banken, bei Versicherungen, anderen Dienstleistungsunternehmen sowie in Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene befähigen.
- (4) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat das Grundwissen erworben und die Zusammenhänge der wirtschaftswissenschaftlichen Disziplin verstanden hat und die Fähigkeit besitzt, die vermittelten wissenschaftlichen Methoden kritisch und verantwortungsvoll in der Praxis umzusetzen.

§ 2 Akademischer Grad

¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) verliehen. ²Der akademische Grad kann auch mit dem Hochschulzusatz „(Univ. Passau)“ oder „(Universität Passau)“ geführt werden.

§ 3 Studiendauer, Studienbeginn

- (1) ¹Die Regelstudienzeit (einschließlich der Zeit für die Prüfungen und die Bachelor-Arbeit) beträgt sechs Semester. ²Der Höchstumfang der für das Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 125 Semesterwochenstunden.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studienvoraussetzungen

- (1) Es gelten die Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass ein wirtschaftswissenschaftliches Studium englische Sprachkenntnisse sowie mathematische Grundkenntnisse und Fertigkeiten voraussetzt.
- (3) Es wird empfohlen, vor Beginn des Studiums oder in den vorlesungsfreien Zeiten ein mindestens dreimonatiges berufsfeldorientiertes Praktikum abzuleisten.

§ 5 Gliederung und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Studium ist modular nach Maßgabe des Modulkatalogs (Anlage 1) aufgebaut. ²Ein Modul ist dabei eine inhaltlich abgeschlossene Studieneinheit, die aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen mit einem engen thematischen Zusammenhang besteht. ³Die Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten (Credits) verbunden. ⁴Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem ECTS (Europäisches Credit Transfer System).
- (2) ¹Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten vom Prüfungsausschuss ein ECTS-Leistungspunktekonto eingerichtet. ²Auf Anfrage erhält der Student Auskunft über den Stand seiner ECTS-Leistungspunkte.
- (3) Die Inhalte der einzelnen Module ergeben sich aus dem Modulkatalog (Anlage 1).

§ 6 Bachelorprüfung, Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
 1. studienbegleitenden Modulprüfungen in den in § 19 Abs. 1 aufgeführten Modulen
 - a) an der Universität Passau oder
 - b) an einer ausländischen Partneruniversität

sowie
 2. der Anfertigung der Bachelorarbeit.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums Business Administration and Economics setzt den Erwerb von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten voraus.
- (3) ¹Werden nach Abschluss des zweiten Semesters nicht mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen, wird der Student unter Verlust seines Prüfungsanspruches exmatrikuliert. ²Werden nach Abschluss des zweiten Semesters nicht mindestens 40 ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen, ist die Fachstudienberatung aufzusuchen.
- (4) ¹Die nach Abs. 2 notwendigen ECTS-Leistungspunkte sollen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erworben werden. ²Hat der Kandidat diese ECTS-Leistungspunkte nicht bis zum Ende des siebten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. ³Hat der Kandidat auch nach Ablauf eines weiteren Verlängerungssemesters nicht die erforderlichen ECTS-Leistungspunkte erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (5) Überschreitet ein Kandidat die Fristen der Abs. 3 und 4 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine angemessene Nachfrist.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Vorbereitung und Durchführung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau, die vom Fachbereichsrat für die Dauer

von zwei Jahren gewählt werden. ²Professoren anderer Fakultäten der Universität Passau können bei Bedarf für die Dauer von zwei Jahren zusätzlich bestellt werden.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. ²Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 8 Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. ²Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) ¹Zum Prüfer können alle Hochschullehrer sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte weitere Personen bestellt werden. ²Sie sollen in dem der Prüfung vorausgegangenen Studienabschnitt eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt haben. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu einem Jahr erhalten. ⁴Über Ausnahmen beschließt der Fachbereichsrat.
- (3) Zum Beisitzer in mündlichen Prüfungen kann bestellt werden, wer eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat und an der Universität Passau tätig ist.

§ 9 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Der Nachweis von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen kann auch durch entsprechende Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht werden, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.
- (2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, es sei denn sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen können auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen werden, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.
- (4) ¹Im Zeugnis werden die Noten nach den Abs. 1 und 3 erbrachter oder nach Abs. 2 anerkannter Prüfungsleistungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 15 gebildet wurden. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung § 15 nicht, wird in das Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk und beim Gesamturteil der Vermerk „mit Erfolg abgelegt“ aufgenommen. ⁴Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung, sowie eine Gesamtnotenbildung gemäß § 15 Abs. 4 erfolgen nicht. ⁵In diesem Fall wird dem Zeugnis ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung beigegeben.
- (5) Die Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat an einer Prüfung, zu der er sich angemeldet hat, ohne triftige Gründe nicht teilnimmt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin fest; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. ³Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse angerechnet.
- (3) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Bei schriftlichen Klausurarbeiten liegt bereits dann eine Täuschung vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz durch die Aufsicht vorgefunden werden. ³Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) ¹Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfungsausschussvorsitzenden geltend gemacht werden. ²Wer krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muss ein ärztliches Zeugnis vorlegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschussvorsitzende zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes oder eines von der Universität benannten Vertrauensarztes verlangen.
- (5) ¹Vor einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist ihm Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. ²Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Mängel müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 13 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) ¹In den in § 19 Abs. 1 aufgeführten Modulen sind studienbegleitend Prüfungsleistungen in schriftlicher und/oder in mündlicher Form (§ 14) und/oder in praktischer Form zu erbringen. ²Zu Prüfungsleistungen können Klausuren, Seminararbeiten, Hausarbeiten, Kolloquien, Referate, Berichte oder ähnliche Leistungen gehören. ³Die Form des Leistungsnachweises wird vom verantwortlichen Hochschullehrer rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und bekannt gegeben. ⁴Jede studienbegleitende Prüfungsleistung bezieht sich auf eine Lehrveranstaltung, eine Gruppe von Lehrveranstaltungen oder das gesamte Modul. ⁵Die einzelnen Prüfungen finden während oder zeitlich in unmittelbarem Nachgang zu den Lehrveranstaltungen oder zum Modul statt. ⁶Für die erfolgreiche Teilnahme an einer Prüfung werden von den jeweiligen Prüfern ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage 1 und Fachnoten gemäß § 15 Abs. 1 vergeben. ⁷Der mehrfache Erwerb von ECTS-Leistungspunkten zu gleichen Lehrveranstaltungen ist nicht zulässig. ⁸Der Prüfungsausschuss bestimmt nach Anhörung des betroffenen Hochschullehrers, welche Lehrveranstaltungen als gleiche anzusehen sind.
- (2) Bei der Berechnung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung bleiben Zeiten außer Betracht, während derer die Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub/Elternzeit nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung in Anspruch genommen werden.

§ 14 Schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) ¹Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt mindestens 40 und höchstens 180 Minuten. ²In der Klausurarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Probleme erkennen und Wege zu einer sachgerechten Lösung finden kann. ³Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt höchstens vier Wochen.
- (2) ¹Die Klausuren werden in der Regel von den Leitern der entsprechenden Lehrveranstaltungen gestellt und bewertet. ²Abweichungen davon bedürfen eines Beschlusses durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Die Teilnehmer an den Klausuren haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studentenausweises in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.
- (4) ¹Mündliche Prüfungen werden von dem Leiter der entsprechenden Lehrveranstaltung in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidat ca. 15 Minuten, jedoch nicht länger als 60 Minuten. ³Es sollen höchstens vier Kandidaten zusammen geprüft werden.

- (5) ¹Über eine mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird vom Beisitzer geführt und vom Beisitzer und Prüfer unterzeichnet.
- (6) ¹Studenten, die sich in einem späteren Termin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, ein Kandidat widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) ¹Die an einer Partneruniversität erbrachten und bewerteten Leistungen werden nach einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Schlüssel in das Notensystem gemäß Abs. 1 umgerechnet. ²Der Umrechnungsschlüssel ist ortsüblich bekannt zu geben.
- (3) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Module und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und der Kandidat die vorgeschriebene Anzahl ECTS-Leistungspunkte erworben hat. ² Wird ein Modul in Teilprüfungen geprüft, so errechnet sich die Note eines solchen Moduls als das arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsteile gewichtet mit den dazugehörigen ECTS-Leistungspunkten; bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³ Abweichend von der Regelung in Satz 2 wird für das Modul "Wirtschaftsfremdsprache Englisch" die Note der Teilprüfung "FFA Aufbaustufe 1" nicht in die Ermittlung der Modulnote einbezogen. ⁴Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulnote nicht schlechter als 4,0 ist. ⁵Ist ein Modul bestanden, werden die dem Modul nach § 19 Abs. 1 Satz 1 zugeordneten ECTS-Leistungspunkte dem ECTS-Leistungspunktekonto gutgeschrieben.
- (4) ¹Hat der Kandidat die Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen, wird aus den mit den Gesamtleistungspunkten gewichteten Modulnoten und der mit den ECTS-Leistungspunkten gewichteten Note der Bachelor-Arbeit das arithmetische Mittel errechnet und die Gesamtnote vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wie folgt festgesetzt:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	die Note 1	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	die Note 2	=	gut,

bei einem Durchschnitt von	2,6 bis 3,5	die Note 3	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von	3,6 bis 4,0	die Note 4	=	ausreichend.

²Das Modul „Zweite Wirtschaftsfremdsprache“ wird bei der Berechnung des arithmetischen Mittels nach Satz 1 unabhängig von der tatsächlich erworbenen Anzahl von ECTS-Leistungspunkten mit 18 ECTS-Leistungspunkten gewichtet.

³Die Gesamtnote enthält eine Dezimalstelle hinter dem Komma; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Bei überragenden Leistungen (Notendurchschnitt bis 1,3) wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt.

§ 16 Einsicht in Prüfungsakten

- (1) Nach Bekanntgabe einer Prüfungsleistung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsamt zu stellen. ²War der Kandidat ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) entsprechend. ³Der Leiter des Prüfungsamtes bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Bachelorprüfung, die in den einzelnen abgelegten Prüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 18 Zulassung, Wiederholung von Prüfungen und Abschluss des Studiums

- (1) ¹Die Anmeldung zum ersten Prüfungsmodul gilt als Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung. ²Sie ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzunehmen. ³Voraussetzungen für die Zulassung sind:

die Immatrikulation als Student des Bachelor-Studiengangs Business Administration and Economics, nachzuweisen durch die Immatrikulationsbescheinigung;

der Bewerber darf diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden sein, nachzuweisen durch eine entsprechende schriftliche Erklärung.

⁴Der Student meldet die Teilnahme an den studienbegleitenden Prüfungen zu den durch Anschlag bekannt gegebenen Terminen im Prüfungssekretariat durch Eintragung in eine Liste oder ein vergleichbares Verfahren an. ⁵Der Termin für die Anmeldung zu den Seminaren wird während der Vorlesungszeit des vorherigen Semesters durch Anschlag bekannt gemacht.

- (2) ¹Jedes nicht bestandene Modul im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 kann einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss nur für maximal zwei Module im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 gestattet werden. ³Eine Wiederholung muss grundsätzlich zum nächstmöglichen Termin erfolgen. ⁴Wird die zweite

Wiederholungsprüfung ebenfalls nicht bestanden, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ⁵Umfasst ein Modul mehrere Teilprüfungen, werden mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Teilleistungen im Rahmen der Wiederholung angerechnet.

- (3) Die Bachelorprüfung ist insgesamt bestanden, wenn alle Module und die Bachelorarbeit bestanden sind und der Kandidat die vorgeschriebene Anzahl ECTS-Leistungspunkte erworben hat.

§ 19 Module

- (1) ¹Studienbegleitende Leistungen sind in den folgenden Modulen in dem durch die ECTS-Leistungspunkte bezeichneten Umfang zu erbringen:

Modul		ECTS-Leistungspunkte
M-MATH	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	6
M-STAT	Statistik für Wirtschaftswissenschaftler	8
M-GWI	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	5
M-REWE	Betriebliches Rechnungswesen	3
M-BEL	Betriebswirtschaftliche Entscheidungslehre	5
M-MIK	Mikroökonomik	5
M-IU	Interne Unternehmensrechnung	11
M-EU	Externe Unternehmensrechnung	10
M-GW	Güterwirtschaft	10
M-PO	Personal und Organisation	10
M-JUR	Grundzüge Recht	12
M-BAWI	Betriebliche Anwendungen der Wirtschaftsinformatik	9
M-INSTÖ	Institutionenökonomik	5
M-CRTL	Controlling	5
M-GRB	Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen	10
M-IMA	Internationales Management	10
M-IÖK	Internationale Ökonomik	10
M-WFS1	Wirtschaftsfremdsprache Englisch	9
M-WFS2	Zweite Wirtschaftsfremdsprache	18
	Wirtschaftswissenschaftliches Seminar	7
	Summe:	168

²Nähere Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Modulkatalog (Anlage 1).

- (2) ¹Abweichend von Abs. 1 können studienbegleitende Leistungen auch in einer Fachveranstaltung erbracht werden, die von einem Gastprofessor in einer anderen als der deutschen Sprache abgehalten wird. ²Veranstaltungen gemäß Satz 1 werden zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) ¹Das Seminar ist aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften zu wählen. ²Vor der Zulassung zu einem Seminar müssen mindestens 80 ECTS-Punkte nachgewiesen werden.
- (4) Für die bestandene Bachelorarbeit werden 12 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

§ 20 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für die Bachelorarbeit

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind:
1. ein ordnungsgemäßes Studium;
 2. die Immatrikulation als Student des Bachelor-Studienganges Business Administration and Economics;
 3. der Nachweis des Erwerbs von mindestens 110 ECTS-Leistungspunkten in den in § 19 Abs. 1 vorgeschriebenen Modulen;
 4. der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar.
- (2) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind beizufügen:
1. die Immatrikulationsbescheinigung;
 2. das Studienbuch oder die das Studienbuch ersetzenden Unterlagen;
 3. der Nachweis nach Abs. 1 Nr. 3;
 4. Angaben über das vorläufige Thema der Bachelorarbeit und eine Einverständniserklärung des vorgesehenen Betreuers;
 5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Bachelorarbeit in demselben oder einem ähnlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist;
 6. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine schriftliche oder mündliche Prüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

²Der Prüfungsausschuss kann die Nachreichung von Unterlagen gestatten, wenn ihre Beibringung in einer zu setzenden Nachfrist möglich ist und hinreichend glaubhaft gemacht wird. ³Ist ein Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

- (3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist zu versagen, wenn
1. der Bewerber die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die nach Abs. 2 geforderten Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder
 4. der Bewerber die geforderten Prüfungsleistungen in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung oder Nichtzulassung zur Bachelorarbeit ist dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen; eine belastende Entscheidung ist darüber hinaus zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, ein definiertes wirtschaftswissenschaftliches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse darzustellen.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit kann von jedem Hochschullehrer und anderen nach der Hochschulprüferverordnung zu Abnahme von Prüfungen berechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. ²Auf begründeten Antrag hin kann die Bachelorarbeit mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einem anderen Fach oder in einer anderen Fakultät außerhalb der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angefertigt werden, wenn sie dort von einem nach Satz 1 prüfungsberechtigten Vertreter dieses Faches betreut werden kann und ihre Durchführung an der Wirtschaftswissen-

schaftlichen Fakultät nicht möglich wäre. ³Der Kandidat hat zusammen mit dem Antrag eine Erklärung des vorgesehenen Betreuers beizubringen, in der dieser sein Einverständnis erklärt und bestätigt, dass eine ordnungsgemäße Betreuung der Arbeit möglich ist. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Anfertigung der Arbeit in einer Fremdsprache zulassen.

- (3) ¹Hat ein Kandidat alle Modulprüfungen bestanden, hat er dafür zu sorgen, dass er innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bestehens der letzten Prüfungsleistung ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. ²Kann der Kandidat in dieser Frist keinen Betreuer seiner Arbeit finden, hat er innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist des Satzes 1 beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen, dass er ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt dann über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Konsultation mit dem vorgesehenen Betreuer. ⁴Der Tag der Zuteilung des Themas an den Kandidaten sowie das Thema der Arbeit sind im Zentralen Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen und dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. ⁵Kann der Kandidat innerhalb der Frist von Satz 1 keinen Betreuer finden und wird die Frist des Satzes 2 aus Gründen, die der Kandidat zu vertreten hat, überschritten, gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit vom Tag der Zuteilung des Themas bis zur Abgabe darf acht Wochen nicht überschreiten. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. ³Der Umfang der Bachelorarbeit sollte 75.000 Anschläge nicht überschreiten. ⁴Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal, und nur aus schwerwiegenden Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb eines Monats nach der Zuteilung zurückgegeben werden. ⁵In diesem Fall erhält der Kandidat unverzüglich ein neues Thema. ⁶Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit um eine angemessene Frist, maximal aber um acht Wochen verlängert werden. ⁷Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁸Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und in standardisierter elektronischer Form fristgemäß beim Zentralen Prüfungssekretariat abzuliefern. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ³Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁴Die Bachelorarbeit soll eine Zusammenfassung enthalten. ⁵Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen als Hilfsmittel benutzt hat. ⁶Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, wird sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit wird von dem Betreuer, der die Arbeit ausgegeben hat, spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Abgabe korrigiert und gemäß § 15 Abs. 1 bewertet. ²Die Bewertung ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ³Wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, muss eine Bewertung durch einen Zweitprüfer erfolgen. ⁴Bei abweichender Bewertung setzt der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Prüfer die endgültige Note fest. ⁵Wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.
- (7) ¹Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. ²Der Kandidat muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens ein neues Thema zur Bearbeitung übernehmen. ³Die Rückgabe des Themas ist in diesem Falle nicht zulässig. ⁴Die übrigen erbrachten Prüfungsleistungen bleiben hiervon unberührt. ⁵Wird die Bachelorarbeit auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 22 Zeugnis und Urkunde

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird auf Antrag und gegen Vorlage der Nachweise über die erfolgreiche Ablegung aller Prüfungsmodule nach § 19 Abs. 1 sowie den Erwerb von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten ein Zeugnis und eine Urkunde ausgestellt. ²Hierbei soll eine Frist von vier Wochen ab dem Bestehen sämtlicher Prüfungsleistungen eingehalten werden.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Modulbezeichnungen, die Modulnoten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Im Zeugnis ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) ¹Zum Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Grades eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) beurkundet wird. ²Die Urkunde enthält keine Noten. ³Sie wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (4) Der Urkunde wird eine englische Übersetzung und ein Diploma Supplement gemäß Art. 86 a Abs. 6 BayHSchG beigelegt.

§ 23 Besondere Regelungen für Behinderte

- (1) ¹Auf die besondere Lage behinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren. ³Macht der Student durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.
- (2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ³Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig werden die Studienordnung für die Diplom-Studiengänge der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft der Universität Passau vom 4. März 1993 (KWMBI II S. 300), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. August 2005 (vABIUP S. ...), sowie die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre der Universität Passau vom 15. Juli 2002 (KWMBI II 2003 S. 766), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. August 2005 (vABIUP S.), und die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Universität Passau vom 15. Juli 2002 (KWMBI II 2003 S. 749), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. August 2005 (vABIUP S.), mit den sich aus Abs. 2 ergebenden Einschränkungen aufgehoben.
- (2) Auf Studenten, die ihr Studium im Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre der Universität Passau beziehungsweise im Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Universität Passau vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, finden bis zu Abschluss ihres Studiums die Studienordnung für die Diplom-Studiengänge der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft der Universität Passau vom 4. März 1993 (KWMBI II S. 300), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. August 2005 (vABIUP S.) sowie

die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre der Universität Passau vom 15. Juli 2002 (KWMBI II 2003 S. 766), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. August 2005 (vABIUP S.), beziehungsweise die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Universität Passau vom 15. Juli 2002 (KWMBI II 2003 S. 749), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. August 2005 (vABIUP S.), in der für sie geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

Anlage 1: Modulkatalog

	Semester	V	ÜPT	S	Summe SWS	ECTS- Punkte	Modul
Grundlagen und Methoden der Wirtschaftswissenschaften							
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	1	3	2		5	6	M-MATH
Statistik für Wirtschaftswissenschaftler	2	4	2		6	8	M-STAT
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	1	2	2		4	5	M-GWI
Betriebliches Rechnungswesen	1	2	2		4	3	M-REWE
Betriebswirtschaftliche Entscheidungslehre	1	2	1		3	5	M-BEL
Mikroökonomik	1	2	2		4	5	M-MIK
Summe					26	32	
Unternehmensrechnung							
Interne Unternehmensrechnung							
Kostenrechnung	2	2	2		4	5	M-IU
Investition und Finanzierung	2	3	1		4	6	M-IU
Externe Unternehmensrechnung							
Bilanzen	3	2	2		4	5	M-EU
Steuern	3	2	2		4	5	M-EU
Summe					16	21	
Betriebliche Funktionen							
Güterwirtschaft							
Beschaffung und Produktion	3	2	2		4	5	M-GW
Marketing	3	2	2		4	5	M-GW
Personal und Organisation							
Organisation	4	2	2		4	5	M-PO
Personal	4	2	2		4	5	M-PO
Summe					16	20	
Grundzüge Recht							
Grundzüge des Bürgerlichen Rechts	1	3			3	4	M-JUR
Handels- und Gesellschaftsrecht für WiWi	2	2			2	4	M-JUR
Übung in Privatrecht für WiWi	2		2		2	4	M-JUR
Summe					7	12	
Funktionsübergreifende Komponente							
Betriebliche Anwendungssysteme	4	2			2	4	M-BAWI
Business Process Management	5	2	2		4	5	M-BAWI
Institutionenökonomik	2	2	1		3	5	M-INSTÖ
Controlling	6	2	2		4	5	M-CTRL
Summe					13	19	
Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen							
Institutionen, Staat und Wettbewerb	3	2	1		3	5	M-GRB
Wirtschafts-, Finanz- und Sozialsysteme	5	2	2		4	5	M-GRB
Summe					7	10	
Internationales Management und Internationale Ökonomik							
Strategisches Management	5	2	2		4	5	M-IMA
Internationales Marketing	5	2	2		4	5	M-IMA
Makroökonomik	4	2	2		4	5	M-IÖK
Internationale Ökonomik	4	2	2		4	5	M-IÖK
Summe					16	20	
Wirtschaftsfremdsprachen							
Wirtschaftsfremdsprache Englisch	1 - 3		6		6	9	M-WFS1
Zweite Wirtschaftsfremdsprache	3 - 6		12 - 16		12 - 16	18	M-WFS2
Summe					18 - 22	27	
Wirtschaftswissenschaftliches Seminar							
	5			2	2	7	
Bachelorarbeit							
	6					12	
Summe gesamt:					121 - 125	180	

Legende: V = Vorlesung SWS; ÜPT = Übung, Praktikum, Tutorium SWS; S = Seminar SWS
Ein Modul xyz umfaßt alle mit M-xyz gekennzeichneten Lehrveranstaltungen

Studieninhalte

Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (M-MATH)

Im Modul "Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler" werden die mathematischen Grundlagen für die formalen Methoden in den Wirtschaftswissenschaften und der Finanzmathematik gelegt. Es werden die grundlegenden Begriffe und Verfahren der Analysis, insbesondere der Differential- und Integralrechnung, der Linearen Algebra sowie die Grundzüge der Linearen Programmierung behandelt.

Statistik für Wirtschaftswissenschaftler (M-STAT)

Im Modul "Statistik für Wirtschaftswissenschaftler" werden die wichtigsten in den Wirtschaftswissenschaften angewandten Grundbegriffe und die geläufigsten statistischen Methoden behandelt. Der Student soll befähigt werden, die theoretischen Grundlagen dieser Methoden zu erkennen, die Voraussetzungen für deren Anwendbarkeit kritisch zu würdigen und sie in die Praxis umzusetzen. Dazu werden die Grundlagen der deskriptiven und induktiven Statistik dargestellt.

Grundlagen der Wirtschaftsinformatik (M-GWI)

Im Rahmen des Moduls "Grundlagen der Wirtschaftsinformatik" wird ein Überblick über das Gebiet der Wirtschaftsinformatik, ihres Aufgaben- und Gegenstandsbereiches, sowie ihrer spezifischen Methoden und Techniken gegeben. Wichtige Aspekte sind dabei Einsatz und Nutzungsformen von Informationssystemen sowie IuK-Technologien in Unternehmen. Neben der Funktionalität von Anwendungssystemen liegt ein besonderes Augenmerk auf den IS-Architekturen und den Prozessen, die unterstützt werden. Insgesamt soll ein Überblick über moderne betriebliche Anwendungssysteme im Gesamtzusammenhang gegeben werden.

Betriebliches Rechnungswesen (M-REWE)

Im Modul "Betriebliches Rechnungswesen" werden Kenntnisse begrifflicher und logischer Grundlagen der Buchhaltungsverfahren sowie ihre Anwendung auf rechtsformunabhängige und -spezifische Geschäftsvorfälle der Finanzbuchhaltung vermittelt.

Betriebswirtschaftliche Entscheidungslehre (M-BEL)

Im Modul "Betriebswirtschaftliche Entscheidungslehre" werden Konzepte der Strukturierung und rationalen Bewältigung von Entscheidungsproblemen entwickelt und auf typische betriebswirtschaftliche Entscheidungssituationen angewendet. Grundlegende Optimierungsüberlegungen bei Sicherheit bzw. Unsicherheit, bei einfacher bzw. mehrfacher Zielsetzung und bei gegebener bzw. variabler Informationsstruktur sind Kernelemente dieses Moduls. Neben der Erarbeitung der theoretischen Grundlagen wird die Anwendung der Konzepte auf konkrete Entscheidungen eingeübt.

Mikroökonomik (M-MIK)

Das Modul "Mikroökonomik" führt ein in das Modell des homo oeconomicus als Grundlage für die wirtschaftswissenschaftliche Analyse. Der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt auf einer Analyse des Angebots- und Nachfrageverhaltens von Firmen und Haushalten und der Funktionsweise sowie möglicher Funktionsmängel von Märkten.

Interne Unternehmensrechnung (M-IU)

Das Modul "Interne Unternehmensrechnung" behandelt die zielorientierte Bereitstellung und Auswertung von Zahlenwerken zur Vorbereitung und Kontrolle betrieblicher Entscheidungen. Die theoretischen Grundlagen einer differenzierten Behandlung kürzer- und längerfristiger Entscheidungen durch Kalküalentwicklungen auf der Kosten- und Erlösebene bzw. auf der Zahlungsstromebene werden erarbeitet und mit Bezug auf typische Anwendungsfelder der Kostenrechnung bzw. der Investitions- und Finanzierungsrechnung eingeübt.

Externe Unternehmensrechnung (M-EU)

Im Modul "Externe Unternehmensrechnung" werden die inhaltlichen sowie die theoretischen Grundlagen, das methodische Instrumentarium und dessen Anwendung auf den Gebieten der externen handelsrechtlichen Rechnungslegung (Bilanzen) einerseits und der betrieblichen Steuerpolitik andererseits sowie ihrer Interdependenzen vermittelt.

Güterwirtschaft (M-GW)

Im Modul "Güterwirtschaft" wird theoretisch fundiertes Fach- und Methodenwissen zum Vorbereiten und Fällen von Entscheidungen im Rahmen der Beschaffung von Produktionsfaktoren, der industriellen Produktion und des Absatzes vermittelt sowie auf typische Entscheidungsprobleme angewendet. Der Student soll befähigt werden, betriebswirtschaftliche Probleme der Beschaffung, der Produktion und des Absatzes selbständig zu lösen.

Personal und Organisation (M-PO)

Im Modul "Personal und Organisation" wird theoretisch fundiertes Fach- und Methodenwissen aus den Bereichen der Organisationslehre und des Personalwesens vermittelt. Es soll dazu befähigen, betriebswirtschaftliche Fragen und Probleme dieser Gebiete selbständig systematisch zu beantworten bzw. zu lösen.

Grundzüge Recht (M-JUR)

Im Modul "Grundzüge Recht" soll in die juristische Denk- und Arbeitsweise eingeführt werden. Den Studenten wird ein Überblick über wesentliche Institute des Bürgerlichen Rechts sowie des Handels- und Gesellschaftsrechts gegeben.

Betriebliche Anwendungen der Wirtschaftsinformatik (M-BAWI)

Im Modul "Betriebliche Anwendungen der Wirtschaftsinformatik" werden im Rahmen der Lehrveranstaltung "Betriebliche Anwendungssysteme" die Konzepte, die Modellierung und die Funktionsweise betrieblicher Anwendungssysteme vorgestellt. Im Vordergrund steht die Behandlung von ERP-Systemen (Enterprise Resource Planning). Die Organisationsstrukturen und die Abbildung von Geschäftsprozessen in ERP-Systemen werden behandelt. Hierbei kommen die wesentlichen Funktionselemente typischer betrieblicher Anwendungen vor. Weiterhin werden kooperative Szenarien im e-Business (Supply Chain Management, Customer Relationship Management, e-Procurement) und ihre Modellierung behandelt.

Für die Erhaltung bzw. Verbesserung der Leistungsfähigkeit von Organisationen ist eine ständige Bereitschaft zur Reorganisation unerlässlich. Die Informations- und Kommunikationstechnologie ist dabei zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel und Medium geworden. Im Rahmen der Veranstaltung "Business Process Management" wird ein Überblick über Ziele und Methoden des Prozessmanagements vermittelt. Eine Vertiefung erfolgt insbesondere auf dem Gebiet der Prozessmodellierung unter Verwendung von ausgewählten Modellierungstools. In diesem Zusammenhang soll auch die strategische Bedeutung leistungsfähiger Prozessabläufe sowie das methodische Vorgehen bei der Gestaltung und Optimierung von Prozessen vermittelt werden.

Institutionenökonomik (M-INSTÖ)

Das Modul "Institutionenökonomik" behandelt eine ökonomische Betrachtung von Eigentum, Marktaustausch und der Delegation von Verfügungsrechten. Hierbei wird ein Schwerpunkt gelegt auf Probleme mit fehlender oder asymmetrischer Information. Dies zielt ab auf organisatorische Entscheidungen bezüglich *outsourcing*, Direktinvestitionen und *corporate governance*.

Controlling (M-CTRL)

Controlling bezeichnet die Schaffung eines wirtschaftlichen Systems der zielorientierten Sammlung, Aufbereitung und auf die Aufgaben der verschiedenen Entscheidungsträger im Unternehmen abgestimmten Verteilung entscheidungsnützlicher Informationen, das im Rahmen rationaler Unternehmensführung nicht zuletzt der Koordination der Entscheidungen dient. Im Modul "Controlling" werden aufbauend auf den Lehrinhalten der Module externes und vor allem internes Rechnungswesen die grundlegenden Konzeptionen und Techniken, die Aufgabenbereiche sowie die Organisation des Controlling behandelt.

Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen (M-GRB)

Im Modul "Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen" wird unter Verwendung mikroökonomischer Ansätze eine Analyse und Würdigung gesellschaftlicher Ziele und Werte durchgeführt sowie die Aufgabe des Staates bei der Schaffung von Institutionen zur Behebung von Marktversagen und zur Schaffung und Kontrolle von Wettbewerb dargelegt. Zudem sollen die Möglichkeiten und Grenzen staatlicher Intervention durch Regulierung, öffentliche Einnahmen und Ausgaben vermittelt werden.

Internationales Management (M-IMA)

Im Modul "Internationales Management" werden im Rahmen der Lehrveranstaltung "Strategisches Management" strategische Aspekte der Unternehmensführung vermittelt. Die Konzepte des strategischen Managements und der unternehmerischen Entscheidungen werden von der Planung bis zur Umsetzung und Erfolgskontrolle behandelt. Die Lehrveranstaltung "Internationales Marketing" behandelt die Herausforderungen, die durch die zunehmende Globalisierung an das Marketing von Unternehmen gestellt werden. Es wird theoretisch fundiertes Fach- und Methodenwissen über den internationalen Marketing-Mix und die Umsetzung internationaler Marketingkonzepte vermittelt.

Internationale Ökonomik (M-IÖK)

Das Modul "Internationale Ökonomik" zielt darauf ab, gesamtwirtschaftliche und internationale wirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen und richtig zu interpretieren. Hierbei sollen die Interdependenz von Märkten, die langfristigen Bestimmungsgrößen von Produktion, Zinssatz, Wechselkurs, Außenbeitrag und Preisniveau erlernt werden. Die Ursachen und Wirkungen des Außenhandels und internationaler Faktorbewegungen sowie die Chancen und Risiken einer zunehmenden Globalisierung werden vermittelt.

Wirtschaftsfremdsprache Englisch (M-WFS1)

Im Modul "Wirtschaftsfremdsprache Englisch" werden sprachpraktische Fertigkeiten vermittelt, die für das Verständnis des allgemeinen Sprachgebrauchs im Bereich der Wirtschaft notwendig sind, die Wirtschaftssprache sowie Grundzüge des Wirtschaftssystems dargestellt und spezifische Probleme der wirtschaftswissenschaftlichen Fachsprache bezüglich der Terminologie, der Begriffsinhalte sowie des Fachstils behandelt.

Zweite Wirtschaftsfremdsprache (M-WFS2)

Im Modul "Zweite Wirtschaftsfremdsprache" werden in einer weiteren Fremdsprache eine allgemeine Grundausbildung angeboten oder bei Vorkenntnissen sprachpraktische Fertigkeiten vermittelt, die für das Verständnis des allgemeinen Sprachgebrauchs im Bereich der Wirtschaft notwendig sind, in die Landeskunde des jeweiligen Kulturraums eingeführt, die Wirtschaftssprache sowie Grundzüge des Wirtschaftssystems dargestellt und spezifische Probleme der wirtschaftswissenschaftlichen Fachsprache bezüglich der Terminologie, der Begriffsinhalte sowie des Fachstils behandelt.

Anlage 2: Wirtschaftsfremdsprachen

Anmerkung: Die Abkürzung „FFA“ steht für „Fachspezifische Fremdsprachenausbildung“.

Modul Wirtschaftsfremdsprache Englisch	SWS	ECTS-Punkte
FFA Aufbaustufe 1	2	3
Bei bestandener Prüfungsleistung in FFA Aufbaustufe 1:		
FFA Hauptstufe 1.1	2	3
FFA Hauptstufe 1.2	2	3
Bei nicht bestandener Prüfungsleistung in FFA AS 1:		
FFA Aufbaustufe 2	2	3
FFA Hauptstufe 1.1	2	3
Summe:		9

Modul Zweite Wirtschaftsfremdsprache

In Abhängigkeit von den Vorkenntnissen können unterschiedliche Kurskombinationen gewählt werden. Auf Wunsch des Studenten können mit einer entsprechenden Erklärung einzelne Veranstaltungen durch höherwertige Veranstaltungen unter Anrechnung der dort erworbenen ECTS-Punkte auf das Modul Zweite Wirtschaftsfremdsprache ersetzt werden.

Keine Vorkenntnisse	SWS	ECTS-Punkte
Italienisch / Portugiesisch / Spanisch		
Grundstufe 1.1	4	6
Grundstufe 1.2	4	6
Grundstufe 2.1	2	3
Grundstufe 2.2	2	3
Summe:		18
Chinesisch / Französisch / Polnisch / Russisch		
Grundstufe 1.1	4	6
Grundstufe 1.2	4	6
Grundstufe 2.1	4	6
Summe:		18
Grundkenntnisse		
Chinesisch / Französisch / Polnisch / Russisch		
Grundstufe 2.1	4	6
Grundstufe 2.2	4	6
FFA Aufbaustufe 1	4	5
FFA Aufbaustufe 2	4	5
Summe:		22
Italienisch / Spanisch		
Grundstufe 2.2	2	3
FFA Aufbaustufe 1	4	5
FFA Aufbaustufe 2	4	5
FFA Hauptstufe 1.1	2	3
FFA Hauptstufe 1.2	2	3
Summe:		19

	SWS	ECTS-Punkte
Portugiesisch		
Grundstufe 2.1	2	3
Grundstufe 2.2	2	3
FFA Aufbaustufe 1	4	5
FFA Aufbaustufe 2	4	5
FFA Hauptstufe 1.1	2	3
Summe:		19
Gute Vorkenntnisse		
Chinesisch / Französisch / Italienisch / Polnisch / Portugiesisch Spanisch / Russisch / Tschechisch		
FFA Aufbaustufe 1	4	5
FFA Aufbaustufe 2	4	5
FFA Hauptstufe 1.1	2	3
FFA Hauptstufe 1.2	2	3
Übung(en) zu UNiCert III	2 - 4	2 - 4
Summe:		18 - 20
Sehr gute Vorkenntnisse		
Chinesisch / Französisch / Italienisch / Polnisch / Portugiesisch Spanisch / Russisch / Tschechisch		
FFA Hauptstufe 1.1	2	3
Übung zu UNiCert III	2	2
FFA Hauptstufe 1.2	2	3
Übung zu UNiCert III	2	2
FFA Hauptstufe 2.1	2	3
FFA Hauptstufe 2.2	2	3
Übung(en) zu UNiCert IV	2 - 4	2 - 4
Summe:		18 - 20

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 16. Februar 2005 und des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 26. Oktober 2005 Nr. X/4-5e66a(6)-10b/23 954 erteilten erforderlichen Einvernehmens.

Passau, den 14. November 2005

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 14. November 2005 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. November 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 14. November 2005.